

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 221/II

" Opladen – Kreisverkehr

Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße "

Gemarkung, Flur, Ort:

Gem. Opladen (054605),

Flur 6 u. 7

Gewässer:

Wiembach (Gew.-Kennzahl: 273678)

Gewässerkilometer ca. 0+800 bis 0+950 (Stationierung NRW GSK 3C)

- Bericht -

Stand: 19. Mrz. 2019

Berichtszeitraum: 10. Dez. 2018 - 29. Jan. 2019

ANLAGEN: **1.1** – BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN, M. 1:2.000, DIN A4

1.2 – ÜBERSICHTSPLAN DER VERMEIDUNGSMASSNAHMEN, M. 1:2.000, DIN A4

1.3 u. 1.4 – LEGENDE zu den Anlagen 1.1 u. 1.2, 2 S.

2 – Fotodokumentation v. 22.01.2019, 31 Fotos, 8 S.

3 – FAUNA – Artenlisten, Vorkommen: Avifauna, 3 S.

4 – FAUNA, Artenschutzuntersuchung – Potenzialabschätzung MTB 4908.1, 4 S.

5 – Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A, 2 S.

5.1 bis 5.7 – ASP – Teil B Anlage „Art-für-Art-Protokoll“, 7 St. á 2 S.

IM AUFTRAG DER

STADT LEVERKUSEN

- Fachbereich Stadtplanung -

Hauptstraße 101

- Elberfelder Haus-

D-51373 Leverkusen

Auftragnehmer:

SVEN PEUKER, Landschaftsarchitekt BDLA, AkNW-Mitglieds-Nr. L41417

UMWELTPLANUNG UND GEOINFORMATION – Lehner Mühle 24, D-51381 Leverkusen

eMail: landschaft.peuker@t-online.de, Tel.: 02171-506017 / Fax.: -18

Bearbeitung:

Sven Peuker, Dipl.-Ing. Landespflege

INHALT

	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Anlass und Auftrag	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Lage, Untersuchungsraum	5
1.4 Verlauf der Untersuchung, Arbeitsgrundlagen, Methodik	7
2. Bestandserfassung	
2.1 Kurze Charakterisierung des Vorhabengebietes	9
2.2 Aktuelle Nutzung, Biotoptypen, Flora und Vegetation (vgl. Anl.1.1 u. 1.2)	11
2.3 Fauna (Ergebnisse eigener Erhebungen - vgl. Anl.1.1 u. 3)	
2.3.1 Faunistische Funktionen – Baumhöhlen, Horste, Nisthilfen	16
2.3.2 Klasse: Vögel (Aves)	17
2.3.3 Unterordnung: Fledermäuse (Microchiroptera)	18
2.3.4 Weitere Tiergruppen, Beobachtungen und Hinweise	19
2.4 Schutzgebiete, -objekte (vgl. Anl.1.1)	19
2.5 Grund- und Vorbelastungen	20
3. STUFE I – Vorprüfung	
3.1 Darstellung des Vorhabens	21
3.2 Artenspektrum (vgl. Anl.3 u. 4)	23
3.3 Wirkfaktoren	25
3.4 Ergebnis STUFE I - Überschlägige Prognose Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	26
4. STUFE II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
4.1 Arten die nicht einzeln vertiefend geprüft werden (vgl. Anl. 5)	28
4.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten (vgl. Anl.5.1 bis 5.7)	29
4.3 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement (vgl. Anl.1.2 sowie Anl.5.1 bis 5.7)	32
4.4 Ergebnis STUFE II - Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	35
5. Empfehlungen und Hinweise für den Biotop- und Artenschutz	
5.1 Biotopschutz: Entwicklung von Grünflächen im Gebiet	37
5.2 Artenschutz: Nisthilfen und Fledermausquartiere, Außenbeleuchtung	37
<i>Verfassererklärung und Urheberrecht</i>	
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	39

1. ALLGEMEINES

1.1 Anlass und Auftrag

Innerhalb des ca. 1,39 ha messenden Geltungsbereiches (ca. 140m x 110m) ist die Erweiterung und Neugestaltung des aktuell mit hohen Verkehrszahlen überlasteten Kreisverkehrs geplant. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße“ die städtebauliche Einfassung des bislang unbeplanten Innen- bzw. Außenbereiches für eine bauliche Nutzung der südöstlichen und südwestlichen Grundstücke planungsrechtlich formulieren und sichern.

Hierzu liegen 2 Bebauungsplan-Vorentwürfe (Variante 1 "WA" und Variante 2 "WA/MI", beide mit Stand der frühzeitigen Beteiligung) sowie ein Straßenbaulicher Entwurf „Endausbau Kreisverkehr Stauffenbergstraße“ (Fachbereich 66 – TIEFBAU) mit Stand vom März 2018 vor.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße“ Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 Ziff. 1-4 (Zugriffsverbote) BNatSchG aufgelöst werden können. Ggf. sind Maßnahmen des Risikomanagements und der Vermeidung oder auch Ausnahmevoraussetzungen darzulegen.

Der Unterzeichner, Sven Peuker, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA / Umweltplanung und Geoinformation, Lehner Mühle 24, 51381 Leverkusen, wurde durch die STADT LEVERKUSEN, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101 - Elberfelder Haus, D-51373 Leverkusen mit der Erstellung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

ALLGEMEINE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Die Belange des besonderen und strengen ARTENSCHUTZES und damit das Erfordernis einer Artenschutzuntersuchung und der behördlichen Prüfung als Artenschutzprüfung (ASP) leiten sich insbesondere aus § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“, Abs.1 Ziff.1 bis 4 (Zugriffsverbote: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbote Tiere und Pflanzen) gem. BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr.51 ausgegeben am 6.8.2009, in Kraft getreten am 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018) ab.

Hierbei werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten betrachtet. Alle anderen Arten wurden nach naturschutzfachlich begründeten Ausschlusskriterien von den Artenschutzrechtlichen Verboten bei Genehmigungsverfahren freigestellt.

Die Regelungen insbesondere des § 44 BNatSchG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-Richtlinie**) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.05.1992, in Kraft getreten am 5.6.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.12.2006, in Kraft getreten am 1.1.2007 (konsolidierte Fassung) und Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 (**VS-RL: Vogelschutz-Richtlinie**). Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Über die Anforderungen hinaus, welche sich ggf. durch das Vorkommen planungsrelevanter Arten (gem. Anh. IV „Streng geschützte Arten“ aber auch Anh. II „Prioritäre Arten“ und der FFH-Richtlinie bzw. Anh.I der VS-RL) ergeben, sind weitere bestandsgefährdete Rote-Liste-Arten oder gem. BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) besonders bzw. streng geschützte Arten und die europäischen / heimischen Vogelarten im Allgemeinen im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtung zu berücksichtigen (vgl. Veröffentlichung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des MUNLV NRW).

Ziel der Artenschutzprüfung ist die Ermittlung planungsrelevanter Vorkommen (Artenpektrum) im Wirkraum des Vorhabengebietes, der Wirkfaktoren und die Klärung darüber, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs.1 Ziff. 1-4 BNatSchG von besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Vorhabenwirkungen zu erwarten ist. Für den Fall der Betroffenheit einer Art gilt es Maßnahmen zu entwickeln, die geeignet sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sowie die Beeinträchtigung oder gar Gefährdung und Tötung einzelner Individuen auch ggf. unter Hinzuziehung eines Risikomanagements zu vermeiden. In einer abschließenden Prognose zu den Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Maßnahmen auf ihre Eignung hin zu prüfen (Stufe II).

Kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden, sind Ausnahmevoraussetzungen gem. Stufe III der Artenschutzprüfung darzustellen, die Ausnahmen entsprechend § 45 Abs. 7 Ziff. 1-5 BNatSchG rechtfertigen und eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG zulassen.

Im Falle eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG ist zu prüfen, ob entsprechend § 44 Abs.5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer

planungsrelevanten Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dabei das Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Ziff.1 ausgeschlossen werden kann. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

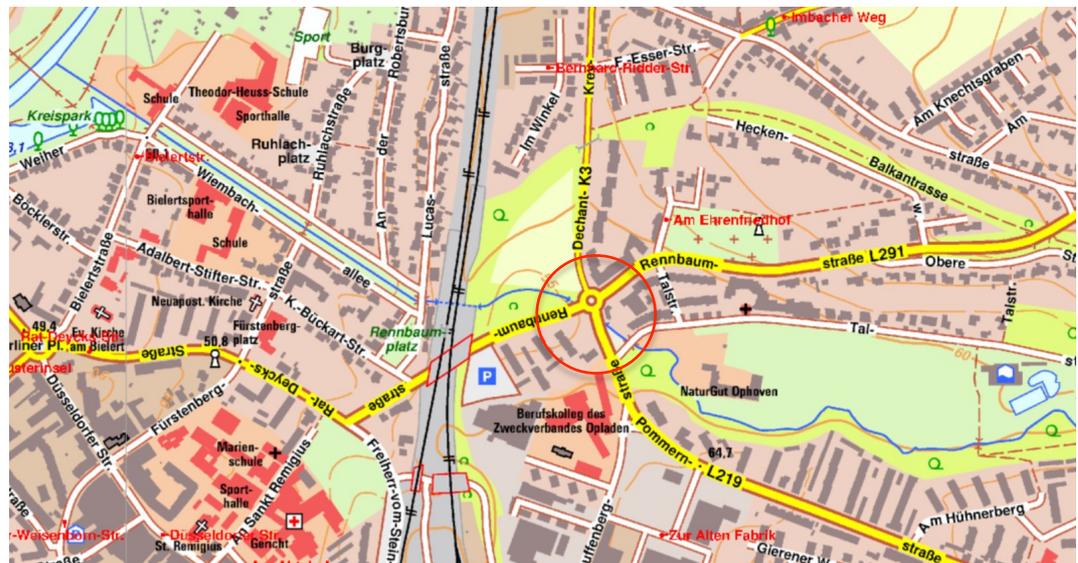
1.3 Lage, Untersuchungsraum

Messtischblatt: MTB 4908 Burscheid, Quadrant 1;

Lage: Kreisverkehrsanlage / Verkehrsknoten Stauffenbergstraße L219,
Rennbaumstraße L291, Dechant-Krey-Straße K3;
Wiembach (Gew.-Kennzahl: 273678)
Gewässerkilometer ca. 0+800 bis 0+950
(Stationierung NRW GSK 3C)

Liegenschaft: Gemarkung Opladen (054605),
Flur 6: Flurstücke 281, 809, 810, 834, 835, 836, 837, 839, 840,
841, 842, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 1118, 1119,
1120, 1121 sowie teilweise 775, 1115, 1116, 1025 und 1060;
Flur 7: Flurstücke 595, 596, 600, 620, 621, 622, 623, 624, 625
1087, 1088 sowie teilweise 615 und 883.

Abb.1: LAGE IM STÄDTISCHEN RAUM (DTK10, M.: ohne, genordet; Quelle: geobasis.NRW 2019)



Vorhabenbereich: ca. 140m x 110m = 1,39 ha

Untersuchungsraum: Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden durch die nordöstliche Begrenzung der Rennbaumstraße, der östlichen Begrenzung der Dechant-Krey-Straße sowie eines angeschnittenen Teiles der Grünfläche des Wiembaches,

im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der südlich der Rennbaumstraße und westlich der Stauffenbergstraße befindlichen Grundstücke,

im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze der westlich und östlich der Stauffenbergstraße sowie nördlich der Talstraße angrenzenden Grundstücke,

im Osten durch die östliche Grenze der südlich der Rennbaumstraße und östlich der Stauffenbergstraße gelegenen Grundstücke.

Neben dem o.g. Vorhabenbereich werden die angrenzenden Flächen mitbetrachtet. Dies sind insbesondere die Brücke Talstraße und der südlich davon gelegene Gewässerabschnitt des Wiembaches nebst dem Auwaldfragment östlich der Stauffenbergstraße (Gelände von Naturgut Ophoven) und der Landschaftsraum des nach Norden abfließenden Wiembachs bis heran an die Eisenbahnbrücke bzw. den Trassenkörper der einstigen Bahnlinie Opladen-Remscheid (Betrachtungsraum).

Hinweis: Die Flächen für Vorschläge Artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums.

Abb.2: Untersuchungsraum, ca. 1,39 ha
(Quelle: Stadt Leverkusen, Geltungsbereiche gem. Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2016/1043, Stand: Sep. 2018)



Das Vorhaben wird wie folgt in der Untersuchung berücksichtigt:

- a) Wirkungen im Zuge des Aus- und Umbaus der Kreisverkehrsanlage;
- b) sowie der Ausweisung von Bauflächen entsprechend Art und Umfang;
- c) Prüfung von Summationseffekten aufgrund anderer Projekte oder Pläne.

1.4 Verlauf der Untersuchung, Arbeitsgrundlagen, Methodik

VERLAUF

Untersuchungen auf dem Gelände des Vorhabensgebietes sowie des Umfeldes

Flora, Vegetation und Biotoptypen: 22.01.2019;

Artengruppe „Vögel“: Beobachtungen vom 20. u. 23.09.2018;

Horste und Baumhöhlen: 22.01.2019;

Fledermäuse: Nachsuche Quartiere an der Brücke
am 29.01.2019;

Fotodokumentation: 29.01.2019.

ARBEITSGRUNDLAGEN

- Vorlage Nr. 2016/1043 Aufstellungsbeschluss, Begründung;
- Anl.1 zum B-Plan 221/II: Übersicht Geltungsbereich, Stand: Sep. 2018
- Anl. 2: Vorentwurfsskizze Vorzugsvariante /Variante II der Straßenbaulichen Planung;
- Anl. 3 zur Vorlage: FNP-Auszug
- B-Plan 221/II: Vorentwurf Variante 1 "WA" (Vorabzug), Satzungsoriginal / 2. Ausfertigung / Verfahrensexemplar;
- B-Plan 221/II: Vorentwurf Variante 2 "WA/MI" (Vorabzug), Satzungsoriginal / 2. Ausfertigung / Verfahrensexemplar;
- B-Plan 221/II: Vorentwürfe der Varianten 1 u. 2 im Format DWG nebst digitaler Vermessungsgrundlage, ETRS89: Stadt Leverkusen, FB Kataster und Vermessung;
- Vorlage Nr. 2018/2182, Beschlussskizze „Ausbau eines einspurigen Kreisverkehrs mit einem zusätzlichem Bypass Stauffenbergstraße/Rennbaumstraße-Ost gem. Var.2“ nebst Begründung;
- Straßenbaulicher Entwurf „Endausbau Kreisverkehr Stauffenbergstraße“ (Fachbereich 66 – TIEFBAU) mit Stand vom März 2018;
- Verkehrsgutachten: Planungsbüro VIA eG, Jun. 2017;
- Auszug aus der Altlastenkarte vom 11.09.2018;
- Auszug „Überschwemmungsgebiet“ vom 18.09.2018;
- Auszug aus dem Landschaftsplan vom 19.09.2018;
- Bestandsplan, Durchlassbauwerk / Brücke (W60/1) der TBL;
- Fischkundliches Gutachten, Entwurf vom 22.02.2019 (CDM Smith Consult GmbH · Münsterstr. 304 · 40470 Düsseldorf);

METHODIK

Methodik Biotope: Die Ansprache der Biotoptypen erfolgt gem. Biotoptyp-Code-Liste LANUV NRW 2014 unter Verwendung der Zusatzcodes gem. LANUV NRW 2014. Die Biotoptypen wurden innerhalb des Untersuchungsraumes abgegrenzt und in der Bestandskarte (Anl.1.1) im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Methodik FLORA: In Ermangelung von Wildkrautsäumen und -flächen wurde auf eine Aufnahme der Pflanzensippen und Pflanzengesellschaften im Gebiet verzichtet. Hingegen wurde der Gehölzbestand detailliert aufgenommen und in der Karte Anl.1.1 dargestellt. Die verwendeten Gehölzkürzel richten sich nach BRUNS 2018 (Pflanzenkatalog einer Baumschule, hier: Bruns, Bad Zwischenahn) und sind in der Anl.1.3 erläutert.

Methodik AVIFAUNA:

Aufgrund der Jahreszeit (Bearbeitung im Winterhalbjahr) war eine Erfassung des Brutvogelbestandes nur eingeschränkt möglich.

Dennoch konnte mit Blick auf den Artenschutz der Bestand hinreichend erfasst werden, da die hier relevanten Vorkommen (Arten mit Bindung an Fließgewässer) als Standvögel ganzjährig im Gebiet repräsentiert sind. Zudem erfolgte eine Absicherung der Kartiererergebnisse über die Potenzialabschätzung (vgl. Anl. 4).

Das Gebiet wurde von außen unter Verwendung eines Fernglases (Leica Ultravid 10x42 HD) beobachtet bzw. begangen. Die außenliegenden Beobachtungspunkte befanden sich an der Torstraße und der Dechant-Krey-Straße.

Methodik HORSTE, BAUMHÖHLEN:

Die Begehung erfolgte in unbelaubtem Zustand (Jan. 2019).

Methodik FLEDERMÄUSE: Aufgrund der Winterruhe (ab Okt.) dieser Tiergruppe konnte kein bioakustischer Nachweis durchgeführt werden. Vielmehr erfolgte eine Betrachtung der Gebäude und des Baumbestandes hinsichtlich der potenziellen Eignung für Fledermausquartiere, der allgemeinen Bedeutung des Gebietes für diese Tiergruppe und eine intensive Nachsuche an den Brückenbauwerken Talstraße und Stauffenbergstraße / Rennbaumstraße. Insbesondere diente die Bauwerkszeichnung der Brücke W60/1 dem Aufspüren potenzieller Verstecke / Quartierangebote.

Die Brücken wurden an den Wiederlagern und Dehnungsfugen am 29.01.2019 mittels LED-Leuchte und einer Inspektionskamera (Laserliner, Typ VideoFlex G2 – Endoskop) detailliert untersucht.

Methodik POTENZIALABSCHÄTZUNG / ARTENSCHUTZPRÜFUNG:

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung folgt der *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)* - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 und der daraus resultierenden Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zu-*

lassung von Vorhaben „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ vom 22.12.2010.

In vorliegendem Fall erfolgte die Abfrage der Planungsrelevanten Arten gem. LANUV NRW für das Messtischblatt MTB 4908 „Burscheid“, Quadrant 1 mit Stand 30.01.2019.

2. BESTANDSERFASSUNG

2.1 Kurze Charakterisierung des Vorhabengebietes

(Angaben u.a. aus LP 1987 der Stadt Leverkusen, Angaben zum Naturraum aus Geografische Landesausnahme, INSTITUT FÜR LANDESKUNDE, Bearbeiter: PFAFFEN, SCHÜTTLER, MÜLLER-MINY, Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz, April 1963)

LAGE:	MTB 4908 Burscheid, Quadrant 1;
NATURRAUM:	Niederrheinische Bucht (55) mit Haupteinheit Bergische Heideterassen (550.00) und Untereinheit Bürriger Heide (550.10) – im Westen angrenzend Untereinheit Wuppertalmündung (550.11) – ATL (atlantisch);
RELIEF / HÖHE:	ca. 55,00m ü.NN an der Kreisverkehrsanlage, Sohlhöhe Wiembach auf 52,60m ü.NN an der Talstraße; Rennbaumstraße von 56,14m ü.NN auf 54,29m ü.NN nach Westen abfallend; Dechant-Krey-Straße vom Kreisel ausgehend nach Norden auf 55,50m ü.NN und Stauffenbergstraße auf 56,00 ü.NN nach Süden ansteigend; die dem Wiembach folgende Rinne fließt flach nach Westen, begleitend zur Rennbaumstraße ab;
EXPOSITION:	Gebäudeschatten durch Blockbebauung des Berufskolleg und der Wohnbebauung im Süden; teils Verschattung durch Gehölzbestand im Süden sowie im Nordwestquadranten (Ufergehölzsaum des Wiembach); Wiembach um 2,4m gegenüber dem Gelände eingetieft und durch Südost-Exposition nur vormittags direktem Sonnenlicht ausgesetzt;
OBERFLÄCHEN-GEWÄSSER:	Wiembach Fließgewässerkilometer ca. 0+800 bis 0+950 (Stationierung NRW GSK 3C);
LE:	auf Höhe des Kreisels Landschaftseinheit 4b „Bachtäler der Mittelbergischen Hochflächen zur Wupper“ (hier: Wiehbachtal); im Südosten (Anstieg Stauffenbergstraße) und im Norden (Anstieg Dechant-Krey-Straße) Landschaftseinheit 4a „Schwach wellige Hochfläche im Randbereich des Bergischen Landes“; im Südwesten angrenzend Landschaftseinheit 3b „Reliefarme, weitgehend urbanisierte Mittelterrasse aus schluffig-lehmigen Sandböden“;
GEOMORPHOLOGIE:	3b – Bestandteil der Bergischen Heideterassen; markanter Geländeanstieg von Nieder- zur Mittelterrasse; 4a – durch zahlreiche Täler und Ursprungsmulden gegliederte Hochfläche der Rheinischen Haupt- und älteren Rheinterrassen; in Längsrichtung geringes Gefälle mit einzelnen, nicht hohen, mäßig geneigten Stufen;

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG zum Bebauungsplan
Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße“**

Liegenschaft: Gem. Opladen (054605), Fl.6 u. 7, Gewässer: Wiembach ca. 0+800 bis 0+950 (Stationierung NRW GSK 3C)

BERICHT - Stand: 19. Mrz. 2019

Auftraggeber: **STADT LEVERKUSEN, FB Stadtplanung**, Hauptstraße 101 - Elberfelder Haus, D-51373 Leverkusen

Auftragnehmer: Sven Peuker, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA, Lehner Mühle 24, D-51381 Lev., Tel.: 02171-506017

	4b – meist kurze, flache Seitentälchen; deutlich bis tief eingeschnittene Kerbtäler ohne Talauen, meist mit Wasserabfluss deutlich ausgeprägte, eben bis schwach wellige Talauen von wechselnder Breite (Sohlenkerbtäler);
BODEN:	anthropogen überprägt, hier teils mit Altlasten: Verdachtsflächen im Bereich ehem. Autohandel und Werkstatt sowie Gelände von Naturgut Ophoven; sonst kiesige Bachablagerungen (Holozän, Pleistozän); ökolog. Kennziffer 3434 Kolluvium,
GRUNDWASSER:	meist tiefer als 20dm unter Flur;
GELÄNDEKLIMA:	Besonnung im Allgemeinen gering, Belastung durch Kaltluft und Nebel, hohe Luftfeuchte, Frischluftschneise, hier lokalklimatische Verhältnisse > Wärmeinsel durch stadtklimatische Überprägung (hohe Versiegelung, Aufheizung); allg. ozeanisches Klima in der Niederrheinischen Bucht mit Niederschlägen zwischen 700 und 900mm und 9°C Durchschnittstemperatur; überwiegend Südostwinde;
POTNATVEG:	Eichen-Hainbuchen-Auenwald mit bachbegleitendem Erlenwald (Galeriewald) mit Vogelkirsche, Esche, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Holunder, Wasserschneeball.
REALE NUTZUNG:	hier Verkehrsfläche, angrenzend im Osten Brache ehem. Autohandels / Werkstatt und Wohnbaunutzung im Südosten und Südwesten; Freifläche einer Kita mit dahinterliegender Obstwiese, Verkehrsgrün und Bachgerinne im Norden, massiv verbauter Bach das Gebiet diagonal von SO nach NW querend;
ÖKOLOGISCHE FUNKTION:	Gehölz mit stadthygienischer Funktion (Filter- und Schattwirkung); Refugialbereiche für Flora und Fauna im Gebiet nicht mehr vorhanden;
HISTORISCHE NUTZUNG:	in Preußischer Uraufnahme (1836-50) ist eine historische Siedlung mit Obstgärten und Mühle nordseitig der heutigen Rennbaumstraße bzw. des Wiembachs (heutiges Kita-Gelände) zu erkennen; in der TK25 von 1936-45 findet sich eine Häufung von größeren und kleineren Gebäuden mit Gärten/Grabeland – Rennbaum- u. Stauffenbergstr. sind noch nicht begradigt.



Abb.3: TK25 von 1936-45 (M.: ohne, genordet; Quelle: geobasis.NRW)

2.2 Aktuelle Nutzung, Biotoptypen, Flora und Vegetation (vgl. Anl.1.1, 1.2)

0,58 ha des 1,39 ha messenden Geltungsbereiches entfallen auf Verkehrsflächen (ca. 42%), 0,35 ha auf Wohnbauflächen (1 Wohnblock, 1 Einfamilienhaus – ca. 25%), 0,25 ha auf eine Mischfläche (ehem. Autohandel nebst Werkstatt, also Gewerbebrache, jedoch mit aktuell genutztem Wohnteil – 18%), 0,07 ha auf Verkehrsgrün (Wiese und Gehölze – 5%), weitere 0,07 ha auf einen Spielplatz (Freifläche einer Kita, teils mit Gehölzbestand – 5%) und 0,07 ha auf das Fließgewässer (Bach mit begleitendem Ufergehölzsaum und im südl. Abschnitt kanalisiert – 5%).

Abb.4: LUFTBILD (M.: ohne, genordet; Quelle: geobasis.NRW), rot = Geltungsbereich B-Plan 221/II



Angrenzend schließen im Osten, Norden und Westen Wohnbauflächen mit 1,5 bis 4,5 geschossiger Bauweise an. Im Süden grenzt die Blockbebauung des Berufskollegs nebst Freianlagen mit umgebendem Gehölz-/Baumbestand. Von Südosten kommend durchfließt der Wiembach das Plangebiet, zuvor begleitet von Galerie- und Auwald auf dem Gelände des Naturgutes Ophoven. Wie aus Abb.4 zu sehen, verlief der Wiembach ehemals unmittelbar hinter Naturgut Ophoven nach Norden abknickend mit Durchlass an der Talstraße ca. 65m weiter östlich auf Höhe des Verbindungswegs zum heutigen Ehrenfriedhof (ehem. ein Hohlweg). Auf einer einstmalig befestigten Fläche (evtl. Parkplatz, Lagerfläche) Ecke Stauffenbergstraße / Talstraße stockt heute ein stark verlärmter und übermäßig von Efeu eingenommener Auwald.

Der Wiembach fließt nördlich der Rennbaumstraße mit Auslass an der Ecke Rennbaumstraße / Dechant-Krey-Straße, begleitet von Galeriewald nach Westen ab um nach ca. 150m durch den Bahndamm (Höhe ca.6m) der Nord-Süd-verlaufenden DB-Hauptstrecke unterführt zu werden (danach weiterer Verlauf an Wiembachallee). Nördlich des Wiembachs findet sich eine Fläche mit Kleinbauten und Gärten in der Landschaft, die nach ca. 40m in eine Obstwiese übergeht.

Mit Blick auf die Beschreibung Faunistischer Funktionen und Vorkommen im Gebiet wurden die Biotoptypen erfasst und die Ergebnisse nachstehend in Übersicht wiedergegeben (vgl. Anl.1.1 – Karte und Legende der Anl.1.3):

BA4 - VERKEHRSGEHÖLZ - 245qm

vgl. Aufn.-Nr. 1 (sh. auch Foto 03, S.1 der Fotodokumentation)

VERKEHRSGEHÖLZ, h=15m, BHD ≤ 50cm - BT BA4, ta1

Bäume: TCO (1 geschädigt), Jungwuchs: CBE

Sträucher: LIVU, ROCA, CVIT, Ziergebüsch h≤1,5m

und

vgl. Aufn.-Nr. 6 (sh. auch Foto 14, S.4 der Fotodokumentation)

VERKEHRSGEHÖLZ (BA4-Verkehrinsel)

mit EINZELBAUM h=12, BHD ≤ 50cm - BT BD3, ta1

Bäume: QRO - Sträucher: PLAU h=1m

An der nördlichen Ecke Talstraße / Stauffenbergstraße, angrenzend zum Wiembach befindet sich ein Verkehrsgehölz mit 3 Winterlinden *Tilia cordata* mittleren Baumholzes (BF3, ta1 – Einzelbaum) und Unterwuchs aus Rainweide *Ligustrum ovalifolium*, Hundsröse *Rosa canina*, Waldrebe *Clematis vitalba* sowie Ziergebüsch / Bodendecker. Eine Krautschicht ist nahezu fehlend. Die Fläche trägt Hinweistafeln und Installationen zum Thema erneuerbare Energien des Naturgutes Ophoven.

Die im Durchmesser ca. 6m messende Verkehrsinsel ist mit einer von unten auf befestigten Stieleiche *Quercus robur* mittleren Baumholzes, bestanden und trägt eine Bodendecke aus niedrigem Kirschlorbeer.

BE5 - UFERGEHÖLZ AUS HEIMISCHEN LAUBBAUMARTEN - 392qm

vgl. Aufn.-Nr. 3 (sh. auch Foto 20, S.5 der Fotodokumentation)

UFERGEHÖLZ, h=20m, BHD ≤ 50cm - BT BE5, ta1

Bäume: AGL, AHI, APS

Bachbegleitend, ausgehend vom Auslass des Wiembachs Ecke Rennbaumstraße / Dechant-Krey-Straße im Norden des Gebietes, stockt beidseitig Ufergehölz mittleren Baumholzes bestehend aus Schwarzerle *Alnus glutinosa*. Vereinzelt treten ausgehend von den Böschungsflecken Bergahorn *Acer pseudoplatanus* und Rosskastanie *Aesculus hippocastanum* hinzu. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Fläche durchforstet, eine Strauch- und Krautschicht nahezu fehlend.

FM6 - MITTELGEBIRGSBACH, hier: WIEMBACH - 108qm

(sh. auch Foto 21, S.6 der Fotodokumentation)

Die Sohle wird gem. Angaben zur Gewässerstrukturgüte des Wupperverbandes in Güteklasse V (merklich beeinträchtigt) eingestuft und weist Unrat sowie Schuttablagerungen auf. Das Ufer ist mit Wasserbausteinen gesichert und mit Güteklasse 3 (mäßig beeinträchtigt) bewertet. Das Land besteht aus einer Steilböschung mit Neigung 1:1,5 bis 1:2 und ist Güteklasse II (bedingt naturnah) zugeordnet.

FP0 - KANAL, hier: GEWÄSSERABSCHNITT ÜBERMÄSSIG GESCHÄDIGT (GÜTEKL.7) MIT SEHR MASSIVEM UFERVERBAU - 247qm

(sh. auch Foto 05, S.2 der Fotodokumentation)

Sohle, Ufer und Land der knapp 34m messenden und auf einen ca. 6m breiten Abflussquerschnitt kanalisierten Gewässerstrecke mit senkrecht aufragenden Betonwandungen entsprechen der Güteklasse VII (übermäßig geschädigt). Das Gerinne ist nahezu vegetationslos.

HC4 - VERKEHRSRASENFLÄCHE - 440qm

vgl. Aufn.-Nr. 4

SIEDLUNGSGEHÖLZ, h=20m, BHD ≤ 80cm - BT HC4 u. BF3, ta
Bäume: QRU - Sträucher: CAV, IAQ, RUFR - Scherrasen

Nördlich der Rennbaumstraße wird die dortige Bushaltestelle von Scherrasen umgeben. Am Bach nahe des Auslasses wächst eine ältere Roteiche starken Baumholzes (BF3, ta) und unterstellt von großen Haselbüschen, vereinzelt Waldhülse und flächig Brombeere.

SB1/2 - WOHNBAUFLÄCHEN,

HIER: SB1A BLOCKBEBAUUNG UND SB2AA WOHNHAUS 1-1,5STÖCKIG - 3.479qm

vgl. Aufn.-Nr. 5 *(sh. auch Foto 24, S.6 der Fotodokumentation)*

SB1/2 BLOCKBEBAUUNG (SB1a), WOHNHAUS 1-1,5stöckig (SB2aa)

mit SIEDLUNGSGEHÖLZ, h=20m, BHD ≤ 50cm - BT BA3, ta1

Bäume: ACA, FEX, PNI, QRU (a.d. Straße), Zier-Nadelbäume

Sträucher: CAV, IAQ, TBA, Ziersträucher

Das Grundstück Stauffenbergstraße 25 ist von einem Wohnhaus mit Satteldach und holzverkleidetem Giebel, dicht umgeben von Koniferen (u.a. Schwarzkiefer, Eibe), Feldahorn und Esche mittleren Baumholzes bestanden. In der Strauchschicht bestehen Waldhasel und Waldhülse. Die Grünfläche des Wohnblocks Rennbaumstraße 56/56a wird aus Scherrasen und straßenbegleitend aus 6 Roteichen *Quercus rubra* gebildet.

SC0 - GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHEN - 2.466qm

(sh. auch Foto 07, S.2 der Fotodokumentation)

Das Grundstück Rennbaumstraße 58 ist derzeit ungenutzt, jedoch gepflegt, sodass sich typischen Merkmale einer Brache (Pflasterritzengesellschaften o. Gehölzaufwuchs) nahezu fehlen (Fläche völlig asphaltiert bzw. betoniert).

Ausstellungsgebäude, Büro-, Sozialräume und Werkstatt des ehemaligen Autohandels stehen leer, das 2-geschossige Hauptgebäude wird jedoch im Obergeschoss bewohnt. Alle Gebäude bzw. Anbauten weisen Flachdächer auf. Das Haupt-/Werkstatt- und Wohngebäude verfügt über einen Attika-Abschluss mit Verblendung aus Kunstschiefer.

SP3 - SPIELPLATZ - 689qm

vgl. Aufn.-Nr. 2

SPIELPLATZ, m. Gehölz h=15m, BHD ≤ 38cm - BT SP3, ta2

Bäume: ACA, AGL, APS, CBE, PAV, QRO, QRU

Sträucher: CAV, ROCA, Zierstr.

Begleitend zur Dechant-Krey-Straße wird das KITA-Außengelände von einem gehölzbestandenen, ca. 2m hohen Wall gesäumt. In der Baumschicht finden sich Feldahorn, Schwarzerle, Bergahorn, Hainbuche *Carpinus betulus*, Vogelkirsche *Prunus avium*, Stieleiche und Roteiche sowie Waldhasel, Hundsrose und Ziersträucher in der Strauchschicht. Auf dem Gelände selbst stocken vereinzelt Bäume o.g. Arten.

VA2B - LANDESSTRASSE - 5.832qm

Die Landesstraßen L219 „Stauffenbergstraße“ und L291 „Rennbaumstraße“ weisen je einen Fahrstreifen für jede Richtung, einen Gehweg- und einen Radwegstreifen sowie unterschiedlich dimensionierte Querungshilfen im Bereich der Verkehrsmittelinsel auf. Die im Norden einmündende Kreisstraße K3 „Dechant-Krey-Straße“ wird lediglich von einem Gehwegstreifen beidseitig begleitet.

Der Gesamt-Straßenquerschnitt des Verkehrsknotens beträgt im Osten ca. 21m, im Süden 25m, im Westen 27m und im Norden 16m – die Diagonale entlang des Wiembachs knapp 40m und von SW nach NO 55m.

Die Fahrbahnen sind asphaltiert, die Radwege teils mit Asphalt, teils mit Betonpflaster und die Gehwegbereiche mit Betonplatten befestigt.

BEWERTUNG DER BIOTOPTYPEN

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet und der darin lebenden Fauna wurden außer den Vorgaben der LANUV eingeführte Schemata zur Bewertung komplexer Landschaftsausschnitte nach BASTIAN & SCHREIBER (1999) und FROELICH & SPORBECK (2001) unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter bzw. pauschal geschützter Biotoptypen ver-

wendet. Die im Vorhabengebiet vorkommenden Biotoptypen wurden insgesamt 5 Wertstufen zugeordnet. Dabei finden sich die wertvollsten Flächen in der Wertstufe 1, die für den Arten- und Biotopschutz nachrangigen / unbedeutenden Flächen in der Wertstufe 5.

Im Plangebiet befinden sich keine Gesetzlich geschützten Biotop im Sinne von § 30 Abs.2 Satz 2 BNatSchG bzw. §42 Absatz 1 LNatSchG NRW sowie keine bestandsgefährdeten Pflanzensippen und Pflanzengesellschaften.

Der Ufergehölzsaum (BE5) mittleren Baumholzes (ta1), fließgewässerbegleitend (ga3, Wiembach), wurde u.a. mit Begradigung der Rennbaumstraße verlegt und befindet sich, wie der Ausbildung des Überschwemmungsgebietes zu entnehmen ist, außerhalb des einstigen Auenstandortes (baulich verändert wie z.B. durch Aufschüttungen – daher nicht stv2). Der Wiembach FM6 ist in seinem nördlichen Abschnitt in Sohle und Ufer mäßig bis merklich beeinträchtigt und im Süden kanalisiert. Darüber hinaus bestehen erhebliche Wirkungen durch den motorisierten Fahrverkehr.

Dennoch weisen o.g. Biotop für Vorkommen der Fischfauna und als Teillebensraum (auch Vernetzungskorridor) bestandsgefährdeter oder planungsrelevanter Vogelarten einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert auf.

Als Lebensraum bzw. Verbindungskorridor für die Fischfauna und bestandsgefährdeter Vogelarten besitzt der kanalisierte Abschnitt des Wiembachs (FP0) dennoch einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Die straßennahen Gehölzbiotop mittleren Baumholzes (ta1) werden aufgrund der Verkehrsbelastung in ihrer Bedeutung für den Artenschutz herabgesetzt und können daher dieser Kategorie nicht zugeordnet werden.

Die Siedlungsgehölze der Wohnbauflächen (SB1/2, ta1), die Verkehrsgehölze (BA4), die Verkehrsrasenfläche (HC4) und der Spielplatz (SP3) sind von mittlerem naturschutzfachlichem Wert.

Das ungenutzte Grundstück Rennbaumstraße 58 (SC0 - Gewerbe- und Industrieflächen – hier jedoch nur Gewerbe) stellt z.Zt. einen vegetationslosen, aber auch beruhigten Freiraum dar, dessen flache Lachen z.B. von der Bachstelze zur Jagd nach Kleininsekten aufgesucht werden können. Bei länger andauernder Brache können sich Pioniergehölze etablieren. Daher ist zumindest von einem geringen naturschutzfachlichen Wert auszugehen.

Die befestigten Flächen (VA2b - Landesstraße) mit extremem Fahrbetrieb haben keinerlei Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, bieten zudem ein hohes Kollisionsrisiko und sind daher von sehr geringem Wert.

2.3 FAUNA (Ergebnisse eigener Erhebungen)

2.3.1 Faunistische Funktionen – Baumhöhlen, Horste, Nisthilfen

– vgl. Anl.1.1 Karte, 1.3 Legende + Anl. 3 Tab. 5 –

TIERÖKOLOGISCHE FUNKTIONEN

Ausbreitungshindernisse bestehen insbesondere für nicht-fliegende Arten bei Querung des Verkehrsknotens - **Barriereeffekt**. Zwischen den Vegetationsflächen am Naturgut Ophoven und dem nahezu isolierten Landschaftsteilraum westlich der Dechant-Krey-Straße liegen 100m Asphalt und eine stark befahrene Landesstraße. Ebenso stellt die, in 120m Entfernung gelegene, DB-Hauptstrecke (Dammkörper) im Westen ein Ausbreitungshindernis Richtung Wupperrau dar. - In diesem Sinne bestehen im Gebiet kaum Wechselbeziehungen für nicht fliegende Arten.

Für ausschließlich fliegende Arten bestehen Wechselbeziehungen in Ost-West-Richtung den Leitstrukturen (u.a. Ufergehölzsaum) des Wiembachs zur Wupperrau folgend sowie innerhalb der Wohnblockzone im Südwestquadranten des Verkehrsknotens und von dort in Querung der Stauffenbergstraße Richtung Wiembachtal / Talstraße.

EINSCHRÄNKUNG DER LEBENSRAUMFUNKTION DURCH FREMDLICHT

Der Verkehrsknoten ist vollständig mit Mastleuchten von bis zu 9m Lichtpunkthöhe ausgeleuchtet, wenngleich hier ausschließlich insektenfreundliches, amberfarbenes Licht zum Einsatz kommt (ca. 3000k). Durch das breitstrahlende Licht können im Umfeld der Kreisverkehrsanlage nahezu keine Brut- und Ruheplätze unterhalb der Lichtpunkthöhe eingenommen werden. Lediglich abseits der Straße oder in den Gebäude- / Bauwerkschatten können einzelne Brutversuche erwartet werden.

EINSCHRÄNKUNG DER LEBENSRAUMFUNKTION DURCH VERKEHRSLÄRM

Der Straßennahe Raum ist durch einen 24h-Pegel von bis zu 70 dBA (Quelle Lärm Verkehr und Schiene) gekennzeichnet. Daher fehlen hier Arten, für die weittragender Gesang als revieranzeigendes Verhalten typisch ist (z.B. Zaunkönig).

BAUMHÖHLEN, HORSTE, NISTHILFEN

Im Gebiet oder unmittelbar angrenzend hierzu bestehen keine Baumhöhlen und kein Horst. Nisthilfen können lediglich auf dem Einfamilienhausgrundstück, abgewandt vom Straßenraum erwartet werden. Einzig ein Reisignest auf der Roteiche nahe der Bushaltestelle nördlich der Rennbaumstraße konnte festgestellt werden (Ringeltaube).

2.3.2 Klasse: VÖGEL (Aves) – vgl. Anl.3 Tab. 5

VORKOMMEN NICHT PLANUNGSRELEVANTER UND NICHT BESTANDSGEFÄHRDETER ARTEN

Im Gebiet sind nahezu ausschließlich Avizönosen¹ der Industrie- und Verkehrsanlagen (hier nur Verkehrsanlagen vorhanden) und vereinzelt der Wohnblockzone zu erwarten. Demnach wurden als nicht planungsrelevante, aber dennoch geschützte Europäische Vogelart Ringeltaube, Amsel und Rotkehlchen mit Status Brutverdacht beobachtet. Nahrungsgäste aus dem Brutbestand der Umgebung sind Blaumeise, Kohlmeise – ggf. brüten diese abgewandt von der Straße im Garten von Wohnhaus „Stauffenbergstraße 25“. Ferner wurden im Überflug Elster, Rabenkrähe u. Buchfink beobachtet. Da die Begehungen außerhalb des Erfassungszeitraums stattfanden (vgl. Methodik, S.8), konnten nur Standvögel, Durchzügler o. Wintergäste erfasst werden - für letztere erfolgte jedoch keine Beobachtung.

VORKOMMEN NICHT PLANUNGSRELEVANTER JEDOCH BESTANDSGEFÄHRDETER ARTEN

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) – Kürzel: Waa – vgl. Anl.5.7

(Status: BV - RL BRD *, RL NRW *, RL NRBU 1S - Schutz: §)

Die Waa ist im Naturraum NRBU (Niederrheinische Bucht) trotz Schutzmaßnahmen vom Aussterben bedroht (RL 1S) und im hier in ca. 1km Entfernung angrenzenden SÜBL (Süderbergland) dank Schutzmaßnahmen ungefährdet. Am 20.09.2018 erfolgte die Beobachtung einer Waa bei Gewässerkilometer 0+900 jügend im vollständig veränderten Gewässerabschnitt (Gütekl. VII) des Wiembachs zwischen den Brücken Stauffenbergstr. u. Talstr. Von einem Brutvorkommen im Gebiet ist auszugehen. Die Waa brütet unter Brücken, in Mauer- u. Felsspalten, Uferhöhlen, Baumstümpfen und Nistkästen. Die Waa zeigt sich, wie für fließgewässerbewohnende Arten typisch, gegenüber Verkehrslärm störungsunempfindlich, reagiert jedoch empfindlich auf visuelle Reize - fliegt auf und versteckt sich bei Sichtkontakt. Ein Brutplatz darf im Umfeld der Kreisverkehrsanlage vermutet werden. Für den Wechsel zwischen den Jagdplätzen fliegt die Waa dicht über dem Wiembach und unter den Brücken - kein Überflug der Kreisverkehrsanlage.

VORKOMMEN DER PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Folgende Spezies gehören darüber hinaus aufgrund ihrer Gefährdung in Nordrhein-Westfalen zu den sog. planungsrelevanten Arten, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf nachhaltige Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes ihrer örtlichen Populationen durch die vorliegende Planung einzeln zu betrachten sind:

¹ Vogel-Lebensgemeinschaften

Graureiher (*Ardea cinerea*) – Kürzel: Gr – vgl. Anl.5.2

(Status: NG - RL BRD *, RL NRW *, RL NRBU * - Schutz: §, ATL G, planungsrelevant in NRW)

Der Gr ist Nahrungsgast im Gebiet und nutzt tagaktiv die Gewässerstrecke des Wiembach zur Jagd nach Fischen. Am 22.01.2019 erfolgte die Beobachtung bei Gewässerkilometer 0+800. Der Gr zeigt sich gegenüber dem allgemeinen Betrieb durch Fußgänger und Radfahrer sowie gegenüber Verkehrslärm störungsunempfindlich und fliegt erst bei freilaufenden Hunden oder beim nahen Herantreten an das Gewässer auf. Da im Bereich zwischen den Brücken Stauffenbergstraße und Talstraße jegliche Deckung durch Ufergehölz fehlt, ist davon auszugehen, dass dieser Bereich vom Gr gemieden wird. Für den Wechsel zwischen den Jagdplätzen am Wiembach ober- und unterhalb der Kreisverkehranlage überfliegt der Gr das Gelände, so auch die Straße, vorbei an den Baumkronen in 15-20 Höhe. Querende Flugbewegungen über besiedelten Bereichen finden zumeist in den Morgen- und Abendstunden statt. Der Gr ist Koloniebrüter. Ein Brutplatz besteht im Umfeld des Plangebietes nicht.

Mäusebussard (*Buteo buteo*) – Kürzel: Mb – vgl. Anl.5.6

(Status: Ü - RL BRD *, RL NRW *, RL NRBU * - Schutz: §§, ATL G, planungsrelevant in NRW)

Für den Mb erfolgte eine Beobachtung am 20.09.2018 kreisend über der Streuobstwiese westl. der Dechant-Krey-Straße. Der Mb nistet in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen in 10-20m Höhe. Als Jagdgebiet nutzt der Mb Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Der Mb ist als häufigste Greifvogelart in NRW in allen Naturräumen flächendeckend mit einem geschätzten Gesamtbestand von 9.000 - 17.000 Brutpaaren verbreitet. Im Plangebiet sowie im Umfeld befindet sich kein Horstbaum.

2.3.3 Unterordnung: FLEDERMÄUSE (*Microchiroptera*)

Innerhalb des Berichtszeitraums (10.12.2018 - 29.01.2019 - Beauftragung bis letzte Begehung) war eine Fledermauserfassung per Bat-Detektor nicht möglich (Winterruhe ab Okt.), weshalb in der Begehung vom 29.01.2019 der Baumbestand, die Gebäude und Brücken genauer betrachtet wurden: Im Plangebiet befinden sich keine Naturhöhlen, Bäume mit großflächig abgeplatzter Borke oder Brücken mit defekten, tiefen Bauwerksfugen, die ein Quartierangebot für Fledermäuse darstellen könnten (hier lediglich Dehnfugen mit Styropor o. Dauerelastischer Dichtung). Im westlichen Widerlager des Brückenbereichs Stauffenbergstraße mündet ein vergittertes, min. DN900 dimensioniertes Kanalrohr, in das Oberflächenwasser aus der Umgebung abgeleitet wird (Wiembach als Vorfluter). Es ist daher nicht auszuschließen, dass Einzeltiere bestimmter Fledermausarten hier einfliegen und in den Spalten der Stöße von den Betonrohren Sommerquartiere einnehmen.

Das Wohngebäude Rennbaumstr. 56/56a wie auch das Ausstellungsgebäude des ehem. Autohandels verfügen über ein Flachdach ohne Quartierangebote. Das Einfamilien-Wohnhaus Stauffenbergstr. 25 (holzverkleideter Giebel) und das Haupt-/Werkstattgebäude (Attika-Abschluss mit Verblendung aus Kunstschiefer) weisen hingegen Strukturen mit Eignung für Fledermausquartiere bzw. Zwischenquartiere auf. Der Wiembach und die ihn begleitenden Gehölze stellen Leitstrukturen zu den Nahrungshabitaten dar (insbes. Wupperrau - Biotopverbund).

2.3.4 Weitere Tiergruppen, Beobachtungen und Hinweise

Bei der Begehung am 23.09.2018 wurde ausgehend von 5:00 Uhr bei leichtem Nieselregen eine Gruppe junger Iltisse (*Mustela putorius* - 5 St.) auf der Talstraße in Höhe von Naturgut Ophoven Richtung Osten trollend beobachtet. An diesem Sonntagmorgen, zu dieser Urzeit und bei dem schlechten Wetter war die Landesstraße völlig verkehrsfrei und somit gefahrlos zu queren. Der Iltis unterliegt dem Jagdrecht (Jagdzeit: 1. August - 28. Februar).

Auf dem Gelände von Naturgut Ophoven bestehen Vorkommen an Amphibien und Reptilien (u.a. Ringelnatter), die jedoch in Richtung Westen, nördlich der Rennbaumstraße kaum ergänzende Habitatstrukturen finden und als Sommerlebensraum die bewaldeten Hangflächen des Wiembachtals nutzen (kein Vorkommen im Plangebiet).

2.4 Schutzgebiete, -objekte (vgl. Anl.1.1)

Landschaftsschutzgebiet LSG-4908-0023

"LSG-Oelbachtal und Wiehbachtal"

Beschreibung: Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Wupper mit Nebentälern und Teilen der Hochfläche. – Die Talauen von Wiembach und Ölbach sind deutlich ausgeprägt und offen. Auf den Hängen stocken überwiegend alte, z.T. noch naturnahe Laubwälder, vereinzelt werden die Hänge als Obstwiesen genutzt.

hier: Angrenzend zum Plangebiet besteht nordseitig eine ca. 2 ha messende isolierte Teilfläche des obig beschriebenen LSG mit Obstwiese, Gebüsflächen und dem Wiembach der ab Gewässer-Station 0+700 unter der Bahntrasse verrohrt ist, um ca. bei Station 0+600 der Wiembachallee offen zugeführt zu werden. Zwischen Station 0+700 und 0+800 ist der Wiembach gem. Strukturgütekarte des Wupperverbandes in der Sohle stark verändert (Güteklasse 5, gelb), am Ufer mäßig verändert (Güteklasse 3, grün) und das Land gering verändert (Güteklasse 2, hellblau).

Verbundfläche VB-K-4908-002

"Gehölz-Grünlandkomplexe bei Haus Ophoven und bei Atzlenbach".

LEV-015 NSG „Wiembachtal und Oelbachtal“

Entfernung: ca. 0,9km östl. vom Plangebiet.

FFH Schutzgebiet Natura 2000 DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“

Entfernung: ca. 0,8km WNW vom Plangebiet;

Zielarten / Vorkommen: Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe, Eisvogel,

Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum* (kein Vorkommen im Plangebiet).

Vogelschutzgebiet Königsforst

Entfernung ca. 16km zum Plangebiet.

Nachteilige Wirkungen auf die Schutzgebiete LSG-4908-0023, NSG-LEV-015 und VSG DE-5008-401, die eine Gefährdung der Schutzziele zur Folge haben, gehen vom geplanten Vorhaben nicht aus und können sicher ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet DE-4808-301 wird mit Blick auf die Zielarten Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe ein eigenständiges Fischgutachten zum Bebauungsplan angefertigt. Der Eisvogel wird in der vorliegenden Artenschutzuntersuchung betrachtet.

2.5 Grund- und Vorbelastungen

Für die nachfolgend aufgeführten Schutzgüter werden die Grund- und Vorbelastungen, welche innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen, von diesem ausgehen oder auf diesen wirken dargestellt.

Boden:	anthropogen überformt: Bodenaufschüttungen, Versiegelung durch Asphalt, Beton, Platten, Betonpflaster, Überbauung auf ca. 65% des Untersuchungsraumes;
Wasser:	Oberflächenabfluss aufgrund o.g. Versiegelung;
Klima:	Lokalklima – Aufheizung durch großflächige Versiegelungen;
Luft:	Stäube durch große, vegetationslose Flächen; Emissionen – z.B.: >1100 kg/km ² Verkehr - Feinstaub (PM10); 110 bis 1800 kg/km ² Industrien – Feinstaub (PM10) [uvo nrw 2019];
Licht:	Lichtimmission (Fremdlicht / kaum Dunkelmräume) durch Beleuchtung der Straßen und Wege (sh. Kap.2.3.1 – S.16), hier Mastleuchten, ≤ h=9m, amberfarbenes Licht;
Lärm:	Verkehr+ Schiene (24h-Pegel: >65 –bis ≤70 dBA)
Biotope:	Wiembach im Vorhabenbereich südseitig der Rennbaumstraße Gütekl. VII „vollständig verändert (übermäßig geschädigt)“; nordseitig Sohle Gütekl. V „stark verändert (merklich beeinträchtigt)“, Ufer Gütekl. III „mäßig verändert (mäßig beeinträchtigt)“, Land Gütekl. II „gering verändert (bedingt naturnah)“;

Biotopfunktion: Störung der Wechselbeziehungen zu angrenzenden Teilräumen / Barriereeffekt; insbesondere Ausbreitungshindernis zwischen Wupper und Wiembachtal durch Bahndamm der DB-Hauptstrecke und stark befahrene L291 Rennbaumstraße; Störreize durch Verkehr – Verbundfläche VB-K-4908-002 "Gehölz-Grünlandkomplexe bei Haus Ophofen und bei Atzlenbach" findet hier ihren westseitigen Abschluss und keinen Anschluss an die Wupperaue: gestörter Biotopverbund.

3. STUFE I – VORPRÜFUNG

3.1 Darstellung des Vorhabens

Innerhalb des ca. 1,39 ha messenden Geltungsbereiches von B-Plan-Nr.221/II ist gem. Vorlage Nr. 2017/1766 die Planung eines einspurigen Kreisverkehrs mit zusätzlichem Bypass Stauffenbergstraße – Rennbaumstraße-Ost (Variante 2 aus Vorlage Nr. 2016/0975) des heute unbeplanten Bereiches in das Arbeitsprogramm 2017/2018 aufzunehmen.

Darüber hinaus soll gem. Vorlage Nr. 2016/1043 der zukünftige Kreisverkehr gestalterisch in sein Umfeld integriert und die von den stark befahrenen Straßen ausgehende Lärmbelastung für die am Kreisverkehr gelegenen Grundstücke und deren Nutzung im Rahmen der Bauleitplanung bewältigt werden. Der Bebauungsplan soll demnach die städtebauliche Fassung der Kreisverkehrsanlage planungsrechtlich vorbereiten. Im Fokus steht hier die Neuordnung der baulichen sowie der ehemals gewerblichen Nutzung südöstlich der Rennbaumstraße (Gewerbebrache), für die der FNP ein Mischgebiet vorsieht. Dabei soll der Bereich der Grünfläche am nördlichen Verlauf des Wiembaches unbebaut bleiben.

Nachstehend werden die Vorentwürfe

Variante 1 "WA" (Vorabzug), Satzungsoriginal / 2. Ausfertigung / Verfahrensexemplar und

Variante 2 "WA/MI" (Vorabzug), Satzungsoriginal / 2. Ausfertigung / Verfahrensexemplar,

beide mit Stand vom 13.09.2018, sowie der

Straßenbauliche Entwurf „Endausbau Kreisverkehr Stauffenbergstraße“ (Fachbereich 66 – TIEFBAU) mit Stand vom März 2018

dargestellt.

Grünflächen / Spielplatz

Der nördliche Verlauf des Wiembachs (BT FM2), der Ufergehölzsaum (BT BE5), die Verkehrsrasenfläche (BT HC4) nebst dortigem Einzelbaum (QRU, BT BF3) und der Spielplatz (BT SP3) sollen in allen Planungsvarianten als Öffentliche Grünfläche unter

nachrichtlicher Übernahme des Landschaftsschutzes gesichert werden. Von einer Erhaltung der bestehenden Biotopstrukturen / Gehölzbestand wird hier ausgegangen.

Für den südlichen, derzeit kanalisierten Verlauf des Wiembachs (BT FP0) sehen alle Planungsvarianten eine Renaturierung des vollständig veränderten Gewässerabschnitts einschließlich des westseitigen Verkehrsgehölzes (BT BA4) und dem Rückbau der Asphaltflächen im südlichen Zufahrtbereich des ehemaligen Autohandels (BT SC0 teilweise) hin zu einer Privaten Grünfläche bei nachrichtlicher Übernahme der aktuellen LSG-Grenzen vor. Eine Grünordnungsplanung mit detaillierten Angaben zur Ausgestaltung liegt dieser Untersuchung nicht vor. Von einer Entwicklung der Fischgängigkeit und der Realisierung eines naturnahen Gewässerquerschnittes in Sohle, Ufer und Land mit Ufergehölzsaum wird ausgegangen.

Bauflächen

Die 3-geschossige Blockbebauung (BT SB1a) und das Wohnhaus (BT SB2aa) sollen in beiden Varianten als Allgemeines Wohngebiet (WA) erhalten bzw. entwickelt werden indem für den Wohnblock „Rennbaumstraße 56/56a“ 3 Vollgeschosse bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 in offener Bauweise zwingend vorgeschrieben und für das Wohnhaus die 3 Vollgeschosse lediglich als Obergrenze definiert werden. Dabei wird die Baugrenze zugunsten einer städtebaulichen Fluchtlinie in den aktuell bestehenden Hausgarten gerückt und eine ca. 25m tiefe Vorgartenzone bei Entfall eines rückwärtigen Gartens konzipiert.

Für die Fläche „Rennbaumstraße 58“ (BT SC0 teilweise) werden in allen Varianten als Mindestmaß 3 und als Höchstmaß 4 Vollgeschosse in geschlossener Bauweise vorgeschrieben, wobei Variante 1 die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Variante 2 als Mischgebiet (MI) vorsieht. Dabei wird in Variante 1 für das WA eine GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 und in Variante 2 für das MI eine GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,2 als Höchstmaß angegeben.

Verkehrsflächen

Die Straßenverkehrsfläche „Landesstraße“ (BT VA2b) soll zur Realisierung des Bypasses „Stauffenbergstraße / Rennbaumstraße“ um Teilflächen des Grundstücks „Rennbaumstraße 58“ (BT SC0 teilweise) erweitert werden. Aufgrund der Linienführung kommt es dabei zu einer Verlängerung des Durchlassbauwerkes um 0,8m im Südwesten.

Der Straßenbauliche Entwurf „Endausbau Kreisverkehr Stauffenbergstraße“ (Fachbereich 66 – TIEFBAU) mit Stand vom März 2018, sieht einen befahrbaren Kreisring von 9m Breite bei einer bepflanzten Kreisinsel von 13m Durchmesser vor, was einem Gesamtdurchmesser von 29m entspricht. Dabei ist die Umpflanzung der bestehenden Eiche unweit des aktuellen Standortes in Position der neuen Kreisinsel beabsichtigt. Die Renn-

baumstraße weist je eine Abbiegespur von und zur Stauffenbergstraße auf. Alle Querungen des Fuß- und Radwegverkehrs erfolgen mittels Überwegen und über zumeist begrünte und von Bäumen bestandene Fahrbahntrennstreifen.

3.2 Artenspektrum (vgl. Anl.3 u. 4)

Gem. Kap.2.3.2 (S.17) und Anl.3, Tab.5 besteht für die **nicht planungsrelevanten Arten** ein Spektrum von 9 VOGELARTEN aus eigener Beobachtung (Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Wasseramsel, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink) von denen **1 VOGELART bestandsgefährdet** ist (Wasseramsel, Brutverdacht – RL NRBU 1S).

Die Begehung erfolgte außerhalb des Erfassungszeitraums (vgl. Methodik , S.8). In der Brutzeit sind grundsätzlich in den vom Straßenraum abgerückten Gartenteilen der Stauffenbergstr. 25 Heckenbraunelle, Zaunkönig, Hausrotschwanz und im Bereich „Rennbaumstraße 58“ die Bachstelze als Brutvögel zu erwarten, sodass ein Artenspektrum von **12 nicht bestandsgefährdeten VOGELARTEN** besteht.

Nach Durchsicht der bestandsgefährdeten Vogelarten der Niederrheinische Bucht (NRBU) und des Süderberglandes (SÜBL) ergibt sich angesichts der Vorbelastungen für das Untersuchungsgebiet keine weitere Ergänzung des Artenspektrums.

Als nicht planungsrelevanter und nicht gefährdeter Säuger ist der Iltis (*Mustela putorius* – wandernd, durchziehend – unterliegt dem Jagdrecht) zu nennen - **1 SÄUGETIERART**.

Für die **planungsrelevanten Arten** wurden gem. Kap.2.3.2 (S.17) und Anl.3, Tab.5 mit Mäusebussard (Status Standvogel / Ü, Erhaltungszustand ATL günstig) und Graureiher (Status Standvogel/ Ü, Nahrungsgast, Erhaltungszustand ATL günstig) **2 Vogelarten** beobachtet.

Gem. Kap.2.3.3 (S.18) ist zudem ein Vorkommen von Fledermäusen (hier Spec. - Unbestimmte Fledermaus *Microchiroptera*, alle streng geschützt, FFH-Anh. IV-Arten, Quartier in Regenwassersammler des Städtischen Kanals oder am Wohn-/Werkstatthaus „Rennbaumstraße 58“) nicht auszuschließen - min. **1 Säugetierart**.

Auf Grundlage der Abfrage bei der LANUV am 30.01.2019 erfolgte die **Potenzialabschätzung** zur Ermittlung des Artenspektrums für das MTB 4908 Burscheid, Quadrant 1.

Nach Prüfung gem. Anl. 4, Tab. 2 der einzelnen Arten (1 Fledermausart, 19 Vogelarten, 1 Kriechtier) ergibt sich gem. der in Spalte „Bemerkung“ genannten Ausschlusskriterien **ein zusätzlich zu betrachtendes Vorkommen** von **3 Vogelarten** (Habicht, Sperber, Eisvogel).

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG zum Bebauungsplan

Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße“

Liegenschaft: Gem. Opladen (054605), Fl.6 u. 7, Gewässer: Wiembach ca. 0+800 bis 0+950 (Stationierung NRW GSK 3C)

BERICHT - Stand: 19. Mrz. 2019

Auftraggeber: **STADT LEVERKUSEN, FB Stadtplanung**, Hauptstraße 101 - Elberfelder Haus, D-51373 Leverkusen

Auftragnehmer: Sven Peuker, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA, Lehner Mühle 24, D-51381 Lev., Tel.: 02171-506017

Darüber hinaus sind gem. Kap.2.4 (S.20) die **Vorkommen der FFH-Zielarten** des Anhangs II der FFH-Richtlinie des nur ca. 800m entfernten Natura2000-Schutzgebietes DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ zu nennen – **3 Fischarten:** Bachneunauge (RL BRD 2 = stark gefährdet), Flussneunauge (RL BRD 2 un RL NRW 3 = gefährdet), Groppe (RL BRD 2, RL NRW* = ungefährdet); **1 Vogelart:** Eisvogel (RL BRD V, RL NRW *, NRBU 3S); **1 Pflanzenart:** Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum* (RL NRW R).

ARTENSPEKTRUM IN ÜBERSICHT:

Nicht planungsrelevant, nicht bestandsgefährdet:

12 Vogelarten (Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Hausrotschwanz, Bachstelze)

1 Säugetierart (Iltis)

Nicht planungsrelevant, jedoch bestandsgefährdet:

1 Vogelarten (Wasseramsel)

Planungsrelevant:

5 Vogelarten (Mäusebussard, Graureiher, Habicht, Sperber, Eisvogel),

1 Säugetierart (Spec. – Unbestimmte Fledermaus),

1 Pflanzenart (Prächtiger Dünnfarn),

3 Fischarten gemeinschaftlichen Interesses gem. FFH-RL (Groppe, Bach- und Flussneunauge).

3.3 Wirkfaktoren

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Plans / Vorhabens werden nachstehend ermittelt und für das unter Kap. 3.2 genannte Artenspektrum geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen, Störungen, Gefährdungen oder gar Tötungen von Individuen im Sinne der Verbotstatbestände von §44 BNatSchG zu erwarten sind.

BAUBEDINGTE WIRKUNGEN

- Bei Abbruch o. Rodung (auch Änderung von Gebäuden oder Bauwerken) können **Gelege** von Brutvögeln **zerstört** oder die **Nachkommenschaft getötet** werden. Dies ist auch bei Aufnahme lagernden Reisigs innerhalb der Brutzeit gegeben, wenn bodennahe Gebüschbrüter diese Reisighaufen als Nestplatz nutzen – *Tötungstatbestand*.
- Durch Störreize wie Baulärm mit starkem Impulsgehalt, andauernde Erschütterungen und Schwingungen, visuelle Reize durch Bewegung von Baukran und sonstigem Gerät einschl. Baufeldbeleuchtung kann eine **Brutplatzaufgabe** von Brutvögeln im Gebiet oder angrenzend hierzu ausgelöst werden – ein vorhandenes Gelege kann nicht bebrütet werden oder die Nachkommenschaft wird nicht weiter versorgt – *Tötungstatbestand*.
- Bei Abbruch oder Umbau können **Fledermäuse im Falle einer Quartiernahme getötet** oder freigestellt und zum **unkontrollierten Tagflug** veranlasst und einer allgemeinen Tötungsgefahr ausgesetzt werden, die bei einem nächtlichen Ausflug nicht besteht (z.B. Verkehrstod) – *Tötungstatbestand*. Zudem bedeutet dies den Quartierverlust – ein neues, geeignetes Quartier muss in der Umgebung gefunden werden – *Schädigungsbestand*.
- Rodung kann den **Verlust von Leitstrukturen** bedeuten, entlang derer sich Fledermäuse in einer bestimmten Flughöhe zwischen Teilräumen bewegen. Dies kann zu einer veränderten, auch niedrigen Flughöhe führen. Bei Querung stark befahrener Straßen besteht daher ein **Kollisionsrisiko** – *Tötungstatbestand*.
- Die Änderung des Baumbestandes (Anpflanzung neuer Bäumen an ungünstigen Positionen) kann bei fliegenden Arten (hier z.B. Eisvogel) dahingehend zu einer **Irritation** führen, dass eine angestammte Flugstraße aufgrund der veränderten Vertikalstrukturen anders geflogen wird. Werden ausweichende, **niedrige Flüge über stark befahrenen Straßen ausgelöst**, so kann dies zum Verkehrstod führen – *Tötungstatbestand*.

- Verglasungen an großen Baumaschinen können im Sinne eines **Täuschungseffektes** möglicherweise nicht als Hindernis erkannt werden, sodass ein Kollisionsrisiko besteht – *Tötungstatbestand*.

ANLAGEBEDINGTEN WIRKUNGEN

- Die zuvor beschriebene Änderung des Baumbestandes (Anpflanzung neuer Bäumen an ungünstigen Positionen) kann bei fliegenden Arten (hier z.B. Eisvogel) auch für die gesamte Zeit des Bestehens der Anlage **zu einem erhöhten Kollisionsrisiko** bis hin zum Verkehrstod führen, indem die ungünstigen Vertikalstrukturen von Jungvögeln ungeschickt an **stark befahrenen Straßen** unterflogen werden – *Tötungstatbestand*.
- Bei verspiegelten Verglasungen oder transparenten Über-Eck-Verglasungen im Zuge des Neu- oder Umbaus von Gebäuden innerhalb oder angrenzend zum Flugkorridor besteht allgemein die Gefahr des **Vogelschlags** (Täuschungseffekt) – *Tötungstatbestand*.

Für den Fall der Inanspruchnahme des rückwärtigen und von der Lärmquelle „Stauffenbergstraße“ abgewandten Gartens von Wohnhaus Stauffenbergstraße 25 durch Neubau innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze bedeutet dies einen dauerhaften Lebensraumverlust für Teile der ortstypischen Avizönosen. Dabei handelt es sich hierbei nicht um bestandsgefährdete Arten.

BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN: Aufgrund der Vorbelastung sind zusätzliche Wirkungen infolge Straßenverkehr oder der Nutzung von Bauflächen (Wohngebiet, Mischgebiet) nicht zu erwarten.

3.4 Ergebnis STUFE I

- **Überschlägige Prognose Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** -

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die nachstehenden Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. bei Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden:

TÖTUNGSVERBOT: gem. §44, Abs.1 Nr.3 BNatSchG:

baUT1 Wasseramsel, Sperber, Brutvögel allgemein:

"Zerstörung des Geleges bzw. VERLETZUNG oder TÖTUNG der Nachkommenschaft bei Fällung o. Rodung sowie Nestplatzaufgabe durch baubedingte Störreize (hier starker Impulslärm)"

bauT2 Fledermäuse:

"Verletzung oder TÖTUNG von Tieren bei QUARTIERNAHME an umzubauenden oder abzubrechenden Gebäuden"

bauT3 Fledermäuse:

"Verletzung oder TÖTUNG von Tieren (Verkehrstot) bei VERLUST der LEITSTRUKTUR infolge Fällung/Rodung im Vernetzungskorridor"

bau/anIT4 Eisvogel:

"VERKEHRSTOD durch IRRITATION bei Änderung des Baumbestandes" (z.B. Unterfliegen der Kronen im Bereich stark befahrener Straßen und somit erhöhtes Kollisionsrisiko)

bau/anIT5 Eisvogel:

"VOGELSCHLAG infolge TÄUSCHUNG durch Verglasungen der Baumaschinen und neuer Gebäude innerhalb bzw. in Nähe des Flugkorridors"

bauT6 Wasseramsel:

"STÖRREIZE (visuell, akustisch etc.), sodass der vorh. Brutplatz aufgegeben wird oder die vorh. Nachkommenschaft nicht ernährt werden kann;

bauT7 Brutvögel allgemein:

Brutplatzverlust für Höhlen- u. Nischenbrüter ortstypischer Avizönosen.

STÖRUNGSVERBOT gem. §44, Abs.1 Nr.2 BNatSchG:

Es werden keine Störungsverbote im Sinne des Gesetzes ausgelöst, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

SCHÄDIGUNGSVERBOT TIERE gem. §44, Abs.1 Nr.3 BNatSchG:

bauH1 Fledermäuse:

"Verlust potenzieller Quartiere für Fledermäuse durch Abbruch oder Änderung von Gebäuden und Bauwerken"

SCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN gem. §44, Abs.1 Nr.4 BNatSchG:

Im Gebiet kommen keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten vor.

Demnach erfolgt für die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände STUFE II der Artenschutzprüfung.

Hinweis: Für die Betrachtung der Fischfauna besteht ein eigenständiges Fischkundliches Gutachten, sodass die FFH-Zielarten Groppe, Bach- und Flussneunauge hier nicht untersucht werden (sh. S.7).

4. STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Für die Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände werden die Protokoll-Formulare NRW – Gesamtprotokoll – Teil A „Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und Teil B „Antragsteller (Art-für-Art-Protokoll)“ verwendet und sind dem Bericht als Anlage Nr. 5 (Teil A) und Nr. 5.1-5.7 (Teil B) beigelegt.

Die in Kap 2.5 ab S.20 dargestellten Grund- und Vorbelastungen bedingen, dass in den Bauflächen nahezu ausschließlich Allerweltsarten bzw. Arten, die aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit gegenüber Wirkungen von Verkehr und Bebauung überall häufig anzutreffen und daher nicht gefährdet sind vorkommen. Hinzu kommen hier planungsrelevante Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, die aufgrund ihrer Spezialisierung für das Leben an Fließgewässern allgemein Lärm- oder störungsunempfindlich sind.

Nachstehend sollen die Angaben in den Formularen zur Betroffenheit hinsichtlich der Lebensraumsansprüche sowie der Lebensweise in Relation zu den in Kap. 3.3 ab S. 25 genannten Wirkfaktoren unter Angabe eventueller Vermeidungsmaßnahmen, des Risikomanagements sowie der Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wiedergegeben und ggf. ergänzend erläutert werden.

4.1 Arten die nicht einzeln vertiefend geprüft werden (vgl. Anl.5)

Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

BRUTVÖGEL: Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Hausrotschwanz und Bachstelze sind Brutvögel aus dem Brutbestand der Umgebung. Aufgrund der erheblichen Wirkungen durch die Hauptverkehrsstraßen und in Ermangelung geeigneter Gebüsche besteht lediglich für die Ringeltaube Brutverdacht im straßennahen Raum. Alle anderen Arten nutzen die rückwärtigen Gartenflächen als Lebensraum und zeigen sich im Plangebiet nur im Überflug oder als gelegentlicher Nahrungsgast.

Diese sind dann betroffen, wenn der rückwärtige Gartenraum als Baufläche in Anspruch genommen wird.

Daher gelten

bauT1 "Zerstörung des Geleges infolge Fällung/Rodung/Abbruch"

bauT7 Brutplatzverlust für Höhlen- u. Nischenbrüter ortstypischer Avizönozen.

Als **Vermeidungsmaßnahmen (VM)** bzw. **Risikomanagement (RM)** sind zu beachten:

RM1 zu bauT1

"Keine Rodung in der Zeit vom 1.3.-30.9. - Andernfalls Kontrollbegehung durch eine im Naturschutz sachkundige Person." Dies gilt auch bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach längerem Ausbleiben der Bautätigkeit innerhalb der vorgenannten Brutzeit oder bei Entfernen von lagerndem Reisig innerhalb der Brutzeit.

VM6 zu bauT7

"Bei Änderung des Gebäudebestandes auf dem Grundstück "Stauffenbergstr.25, Rennbaumstr.56/56a" ist je angefangene 1000m² eine Nischenbrüterhöhle Typ-Schwegler Nr.1N-ähnlich durch eine im Naturschutz sachkundige Person zu installieren."

Die Maßnahmen dienen der Sicherung ortstypischer Brutvogelarten.

4.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten (vgl. Anl.5.1 bis 5.7)

Von den in Kap. 3.3 (S.25 u. ff.) beschriebenen Wirkfaktoren sind nachstehende

FFH-Anh.IV-Arten oder europäischen Vogelarten nicht betroffen:

Mäusebussard (Mb *Buteo buteo*) RL BRD *, RL NRW *, RL NRBU *, §§, ATL G:

Potenzieller WIRKFAKTOREN: bauT6 "STÖRREIZE (visuell, akustisch etc.), sodass der vorh. Brutplatz aufgegeben wird oder die vorh. Nachkommenschaft nicht ernährt werden kann; - Der Mb ist außerhalb des Horstplatzes allg. störungsunempfindlich. Gem. Arbeitshilfe "Vögel im Straßenverkehr" des BMVBS gehört der Mb zur Gruppe 5 der Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Für die Fluchtdistanz von 200m sind optische Signale entscheidend. - BETROFFENHEIT: Ein Horstplatz befindet sich nicht im Gebiet. Zudem bietet das Plangebiet dem Mb kein Nahrungsangebot. - Für den Mb besteht daher keine Betroffenheit.

Vermeidungsmaßnahmen oder ein Risikomanagement werden nicht erforderlich.

Graureiher (Gr *Ardea cinerea*) RL BRD *, RL NRW *, RL NRBU *, §, ATL G:

Potenzieller WIRKFAKTOREN: bauT6 "STÖRREIZE (visuell, akustisch etc.), sodass der vorh. Brutplatz aufgegeben wird oder die vorh. Nachkommenschaft nicht ernährt werden kann;

Der Gr ist Koloniebrüter. Ein Brutplatz besteht im Umfeld des Plangebietes nicht. Der Gr wird aufgrund seiner Störungsunempfindlichkeit auch während einer Bautätigkeit im Projektumfeld zu erwarten sein und lediglich den Gewässerabschnitt zwischen den Brücken Stauffenbergstr. und Talstraße wie auch zuvor meiden. - BETROFFENHEIT: KEINE

Maßnahmen zur Vermeidung und des Risikomanagements werden nicht erforderlich.

Habicht (Ha *Accipiter gentilis*) RL BRD *, RL NRW V, RL NRBU *, §§, ATL G:

HABITATNUTZUNG: Die Identifikation des Ha erfolgte per Potenzialabschätzung (vgl. Anl.4). Der Ha ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt. - Der Ha ist reviertreu. Innerhalb des Reviers bietet das Männchen bis zu 8 Wechsellager an - Horstbau ab Spätwinter. Für die Fluchtdistanz von 200m sind optische Signale entscheidend - Lärm nur bei starkem Impulsgehalt. Die vorhandenen und an das Plangebiet angrenzenden Waldungen bieten grundsätzlich geeigneten Lebensraum für den Ha. Horste bestehen im Gebiet o. im Umfeld hierzu nicht und sind auch nicht zu erwarten. Diese liegen stets geschützt in einer Waldung o. einem Feldgehölz. Die Straße querende Flugbewegungen sind eher auf Höhe des Ehrenfriedhofs (weiter östl.) zu erwarten. Potenzielle WIRKFAKTOREN: bauT6 "STÖRREIZE (visuell, akustisch etc.), sodass der vorh. Brutplatz aufgegeben wird oder die vorh. Nachkommenschaft nicht ernährt werden kann;

BETROFFENHEIT: Straßenverkehr gehört zum Gebietscharakter. Baubedingt ist nur von vergleichsweise geringen, kurzzeitigen, zusätzlichen visuellen Reizen bzw. Lärmbelastungen (Impuls-lärm) auszugehen - kein Brutplatz, kein Nahrungshabitat - keine Betroffenheit!

Maßnahmen der Vermeidung und des Risikomanagements werden nicht erforderlich.

Die **BETROFFENHEIT** nachstehender **FFH-Anh.II - Arten** von gemeinschaftlichem Interesse wird in einem eigenständigen **FISCHKUNDLICHEN GUTACHTEN** untersucht:

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) RL BRD 2, RL NRW 3, FFH-Anh.II, FFH-Anh.V, Zielart von FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“, ATL ungünstig / unzureichend

Bachneunauge (*Lampetra planeri*) RL BRD 2, RL NRW *, FFH-Anh.II, Zielart von FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“, ATL G

Groppe (*Cottus gobio*, hier: *rhenanus*), RL BRD 2, RL NRW *, FFH-Anh.II, Zielart von FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“, ATL G

Nachstehende VS-Anh.I - Arten sind betroffen:

Eisvogel (*Alcedo atthis*) RL BRD V, RL NRW *, NRBU 3S, §§, VS-Anh.I, ATL günstig

HABITATNUTZUNG: Die Identifikation des Ev erfolgte per Potenzialabschätzung (vgl. Anl.4). Für den Ev besteht im Bereich des hier betrachteten Gewässerabschnittes des Wiembaches zwischen KM 0+800 und 0+950 mit seiner übermäßig geschädigten Sohle, Ufer und Land (Gütekl.VII) keine Eignung zur Jagd. Die "Flugstraße Wiembach bis zur Wupper" stellt hier aufgrund des engen Standes der Ufergehölze, des im Oberlauf stark gewundenen u. schmalen Bachgerinnes, dem Bahndamm, der hohen Verkehrsbelastung und der übermäßig breiten und niedrigen Brücke Stauffenbergstr. / Rennbaumstr. eine für den Ev schwer passierbare Gewässerstrecke dar. Daher ist ein Wechsel des Ev zwischen Wupper und Wiembach nicht regelmäßig zu erwarten. Die Flughöhe kann bedingt durch o.g. Hindernisse bei 3-6m Höhe im Bereich des Kreisverkehrs erwartet werden. Ein Brutvorkommen ab NaturGutOphoven bachaufwärts ist bekannt.

WIRKFAKTOREN: **bau/anIT4** "VERKEHRSTOD durch IRRITATION bei Änderung des Baumbestandes"; **bau/anIT5** "VOGELSCHLAG infolge TÄUSCHUNG durch Verglasungen der Baumaschinen und neue Gebäude innerhalb bzw. in Nähe des Flugkorridors"; - BETROFFENHEIT: Veränderungen durch Rodung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen führen zur Änderung der angestammten Flugstraße und können den Verkehrstod des Ev zur Folge haben (z.B. beim Unterfliegen von Straßenbäumen der Mittelstreifen mit hohem Kronenansatz). Eine Gefährdung des Ev gem. bau/anIT4 ist im Westquadranten und gem. bau/anIT5 vorwiegend im Ostquadranten der Kreisverkehrsanlage zu erwarten.

Nachstehende FFH-Anh.IV - Arten sind betroffen:

Spec. - Unbest. Fledermaus (*Microchiroptera*), FFH-Anh.IV-Arten

WIRKFAKTOREN: **bauT2** "Verletzung oder TÖTUNG von Tieren BEI QUARTIERNAHME an umzubauenden oder abzubrechenden Gebäuden"; **bauT3** "Verletzung oder TÖTUNG von Tieren (Verkehrstod) bei VERLUST der LEITSTRUKTUR infolge Fällung/Rodung im Vernetzungskorridor"; BETROFFENHEIT: zu bauT2 potenzielle Fledermaus-Vorkommen an Einfamilien-Wohnhaus Stauffenbergstr. 25 und Haupt-/Werkstattgebäude; zu bauT3 ziehende Tiere im Vernetzungskorridor des Wiembaches.

Sperber (*Sp Accipiter nisus*) RL BRD *, RL NRW *, RL NRBU *, §§, ATL G:

HABITATNUTZUNG: Die Identifikation des Sp erfolgte per Potenzialabschätzung (vgl. Anl.4). Der Sp besiedelt abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen und ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Der Sp baut jedes Jahr ein neues Nest. Sein Brutplatz befindet sich meist in Nadelbaumbeständen in 4-18m Bodenhöhe. Geeignete Koniferen befinden sich auf dem Grundstück des Einfamilien-Wohnhauses Stauffenbergstr. 25. Daher ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Flugbewegungen sind zur Querung der Rennbaumstraße eher parallel zum Bahndamm der DB-Hauptstrecke und in Querung der Stauffenbergstr. Richtung NaturGutOphoven / Talstr. zu erwarten. - WIRKFAKTOREN: **bauT1** "Zerstörung des Geleges bzw. VERLETZUNG oder TÖTUNG der Nachkommenschaft bei Fällung o. Rodung (hier von Nadelbaumbeständen) sowie Nestplatz-

aufgabe durch baubedingte Störreize (hier starker Impulslärm)"; - BETROFFENHEIT: pot. Vorkommen des Sp im Bereich Stauffenbergstr.25.

Nachstehende **bestandsgefährdete Arten** sind **betroffen**:

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) RL BRD *, RL NRW *, RL NRBU 1S, §

WIRKFAKTOREN: **bauT1** "Zerstörung des Geleges"; **bauT6** "STÖRREIZE (visuell, akustisch etc.), sodass der vorh. Brutplatz aufgegeben wird oder die vorh. Nachkommenschaft nicht ernährt werden kann; - BETROFFENHEIT: eine Betroffenheit der Waa ist baubedingt nicht auszuschließen. Insbesondere könnte ein Brutplatz im ufernahen Bereich freigestellt werden.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement (vgl. Anl.1.2 sowie 5.1 bis 5.7)

Nachstehende Vermeidungsmaßnahmen (VM) und Maßnahmen des Risikomanagement (RM) werden erforderlich – verbindlich durchzuführende Maßnahmen:

RM1 zu bauT1 - Zielart: Sperber, Wasseramsel, Brutvogelschutz allgemein

Ziel: "Zerstörung des Geleges bzw. VERLETZUNG oder TÖTUNG der Nachkommenschaft bei Fällung o. Rodung"

Durchführung: "Keine Rodung in der Zeit vom 1.3.-30.9. - Andernfalls Kontrollbegehung durch eine im Naturschutz sachkundige Person." - Ergebnisse u. Massnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen FB Artenschutz abzustimmen."

Umfang: Gartengrundstücke des Wohnblocks „Rennbaumstraße 56 / 56a“, des Wohnhauses „Stauffenbergstraße 25“ und Fließgewässerbereich Wiembach nebst Brückenbauwerke;

Hinweis: Die Maßnahme gilt auch bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach längerem Ausbleiben der Bautätigkeit innerhalb der vorgenannten Brutzeit oder bei Entfernen von lagerndem Reisig innerhalb der Brutzeit.

RM2 zu bauT2 - Zielart: Unbestimmte Fledermaus (Spec.)

Ziel: Schutz vor Verletzung oder TÖTUNG von Tieren bei QUARTIERNAHME an umzubauenden oder abzubrechenden Gebäuden

Durchführung: "Kontrollbegehung durch sachkundige Person bei Änderungen am Dach bzw. Abbruch, die Ergebnisse u. Massnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen FB Artenschutz abzustimmen. - Ggf. sind Ersatzquartiere geeignet herzustellen (Art u. Umfang gem. Untersuchungsergebnis und behördlicher Bestimmung)."

Umfang: Wohnhaus „Stauffenbergstraße 25“ und Wohn-/Werkstattgebäude ehem. Autohandel;

Hinweis: Für evtl. Quartiere des Wohn-/Werkstattgebäudes (ehem. Autohandel) kann die Eignung als Winterquartier ausgeschlossen werden.

Hingegen ist am Wohnhaus „Stauffenbergstraße 25“ ganzjährig mit einer Quartiernahme zu rechnen. Auch Wochenstuben können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist dieses Gebäude im Falle eines Neu- oder Umbaus vertiefend zu untersuchen.

VM1 zu bauT3 - Zielart: Unbestimmte Fledermaus (Spec.)

Ziel: Schutz vor Verletzung oder TÖTUNG von Tieren (Verkehrstot) bei VERLUST der LEITSTRUKTUR infolge Fällung/Rodung im Vernetzungskorridor

Durchführung: "Ggf. Ersatzpflanzung gerüstbildender, lebensraumtypischer Baumarten in einer Pflanzenqualität, die eine sofortige Funktionsübernahme sichert (Mindest-Qualität Sol. m. H 7-9m, Br 4-6m, StU 45-50, Baumart z.B. QRO Eiche, APS Bergahorn)."

Umfang: Kreisinsel;

Hinweis: Planerisch ist die Großbaum-Verpflanzung der vorhandenen Stieleiche (QRO Quercus robur, ta1 – H 12m, KrBr 8m, BHD 40cm) beabsichtigt. Für den Fall eines Ausbleibens des Anwachsenerfolgs wird in o.g. Maßnahme die Lieferung einer geeigneten Baumschulware vorsorglich vorgesehen.

VM2 zu bau/anIT4 - Zielart: Eisvogel

Ziel: Schutz vor VERKEHRSTOD durch IRRITATION bei Änderung des Baumbestandes

Durchführung: "Für die Bauzeit sind gem. Anl.1.2 quer zum Flugkorridor 2m hohe Bauzaunstreifen vorzuhalten. Straßenbaumpflanzungen sind nur in dem gem. Anl.1.2 bezeichneten Korridor (Längsachse des Wiembach) in ca. 15-20m Breite zulässig. Die Grün-/Mittelstreifen sind mit Niederhecken bei einer Entwicklungshöhe von 1-1,2m zu bepflanzen."

Umfang: Baufeld, Grün-/Mittelstreifen;

Hinweis: Auf eine Sichtschutzbespannung der Bauzaunstreifen kann in vorliegendem Fall verzichtet werden. Übliche Bauzäune verfügen über eine ausreichende Stabgitterdichte um als Hindernis erkannt zu werden. Diese stellen analog zu bestehenden Brüstungen, die mit Füllstäben ausgestattet sind, gewohnte zu überfliegende Objekte im Straßenraum dar.

Die mit Niederhecken bepflanzen Grün-/Mittelstreifen stellen eine visuelle Rauigkeit im zu passierenden Flugkorridor dar und heben die Flugstraße insgesamt an, um eine Kollision in der gesamten Fahrbahnbreite für alle Fahrstreifen sicherzustellen.

Die Straßenbaumpflanzung in Längsachse des Wiembach konstruiert einen passierbaren, übersichtlich ausgestatteten Straßenraum.

VM3 zu bau/anIT5 - Zielart: Eisvogel,

Ziel: Schutz vor VOGELSCHLAG infolge TÄUSCHUNG durch Verglasungen bei Gebäuden innerhalb bzw. in Nähe des Flugkorridors

Durchführung: "Für Gebäudeverglasungen muss der Außenreflexionsgrad im Bereich zwischen 10% und 15% liegen. Bei abweichenden Reflexionsgraden ist eine Vogelschutz-Ausrüstung der Verglasung erforderlich (UV-Sichtbare Gitterstruktur)."

Umfang: Bebauung des Grundstücks „Rennbaumstraße 58“ (ehem. Autohandel);

Hinweis: Auf den Täuschungseffekt von verspiegelten Verglasungen oder transparenten Über-Eck-Verglasungen insbesondere bodentiefer Fenster und der damit verbundenen Gefahr des Vogelschlags (Tötungstatbestand) wird hier hingewiesen. Jährlich verenden unzählige Brutvögel durch Vogelschlag infolge von Täuschungseffekten, die von Verglasungen ausgehen. Über genaue Zusammenhänge der beeinträchtigenden Wirkung sowie der geeigneten Maßnahmen existieren derzeit keine anerkannten wissenschaftlichen Studien und keine per Gesetz, Verordnung oder sonstiger Bestimmung geregelte Handlungsvorgabe. Daher kann der Vogelschutz bzgl. der Verglasungen im Siedlungsraum nur unverbindlich empfohlen werden.

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG zum Bebauungsplan
Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße“**

Liegenschaft: Gem. Opladen (054605), Fl.6 u. 7, Gewässer: Wiembach ca. 0+800 bis 0+950 (Stationierung NRW GSK 3C)

BERICHT - Stand: 19. Mrz. 2019

Auftraggeber: **STADT LEVERKUSEN, FB Stadtplanung**, Hauptstraße 101 - Elberfelder Haus, D-51373 Leverkusen

Auftragnehmer: Sven Peuker, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA, Lehner Mühle 24, D-51381 Lev., Tel.: 02171-506017

Der Eisvogel ist bei Täuschungseffekten durch Verglasungen besonders gefährdet, da er in sehr geringer Höhe mit hoher Geschwindigkeit fliegt, als sei es eine zu passierende Gewässerstrecke. Einen hindernisreichen Flug zwischen Gebäuden ist er nicht gewohnt. Bei Abweichungen von o.g. Außenreflexionsgrad sollte UV-sichtbares Glas bzw. eine entsprechende Folierung verwendet werden.

VM4 zu bau/anIT5 - Zielart: Eisvogel,

Ziel: Schutz vor VOGELSCHLAG infolge TÄUSCHUNG durch Verglasungen bei Baumaschinen innerhalb bzw. in Nähe des Flugkorridors

Durchführung: "Bei den im Gewässerquerschnitt arbeitenden Baumaschinen ist ein min. dreiseitiger Vogelaufprallschutz herzustellen, wenn die Einzel-Verglasungen $\geq 1\text{m}^2$ betragen."

Umfang: Wiembach, z.B. im Zuge der Renaturierung - Vogelaufprallschutz der Kabine für voraussichtlich einen 20-30 Tonnen Kettenbagger;

Hinweis: sh. Hinweise zu VM3.

VM5 zu bauT6 - Zielart: Wasseramsel

Ziel: Vermeidung vor STÖRREIZEN (visuell, akustisch etc.), sodass der vorh. Brutplatz nicht aufgegeben wird und die vorh. Nachkommenschaft ernährt werden kann

Durchführung: "Vorlaufend zur Baumaßnahme Kreisverkehrsanlage sind 2 Nestplatzangebote für die Waa in den Brückenbereichen herzustellen - Typ "Wasseramselkasten Schwegler Nr.19-ähnlich, Pos.1: Brücke Talstr. z.B. Südseite; Pos.2: Brücke Stauffenbergstr. z.B. Nordseite. Die Montage hat durch eine im Naturschutz sachkundige Person zu erfolgen."

Umfang: Wiembach, Bereich zwischen den Brücken Talstr. u. Stauffenbergstr;

Hinweis: Die bauplanungsrechtliche Sicherung eines Gewässerrandstreifens mit beidseitig min.5m Breite im Bereich zwischen den Brücken Talstr. u. Stauffenbergstr. wird aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund erwartet.

Der gute Erhaltungszustand der Wasseramsel im Bereich der Wupper ist abhängig von Schutzmaßnahmen. In diesem Sinne sollen hier gesicherte Brutplätze vorlaufend zu den Aus- und Umbauarbeiten der Kreisverkehrsanlage entstehen, um das Vorkommen zu erhalten.

VM6 zu bauT7 - Zielart: Brutvogelschutz ortstypischer Avizönosen

Ziel: Vermeidung vor Brutplatzverlust für Höhlen- u. Nischenbrüter

Durchführung: "Bei Änderung des Gebäudebestandes auf dem Grundstück "Stauffenbergstr.25, Rennbaumstr.56/56a" ist je angefangene 1000m² eine Nischenbrüterhöhle Typ-Swegler Nr.1N-ähnlich durch eine im Naturschutz sachkundige Person zu installieren."

Umfang: vorgenannte Wohnbauflächen – 4 St.;

Hinweis: Nischenbrüterhöhlen bieten im Gebiet u.a. Hausrotschwanz, Rotkehlchen oder Haussperling ein Brutplatzangebot.

4.4 Ergebnis STUFE II - Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Der artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen auf das ermittelte Artenspektrum liegen die in Kap. 1.4, S.7 aufgeführten Arbeitsgrundlagen zugrunde.

Bei der Prüfung wurden Wirkungen auf angrenzenden Lebensräume sowie die Vor- und Grundbelastungen berücksichtigt. Relevante geplante Vorhaben auf angrenzenden Flächen sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht bekannt.

Die Projektwirkungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Konflikte (Betroffenheit) sind in der Karte (Anl.1.1) verortet und den Verbotstatbeständen gem. §44 Abs.1 BNatSchG im vorliegenden Bericht zugeordnet. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in Anl.1.2 verzeichnet.

Die Untersuchung der BETROFFENHEIT der FFH-Anh.II - Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die Planung eines Risikomanagements bzw. der Vermeidungsmaßnahmen wird in einem eigenständigen FISCHKUNDLICHEN GUTACHTEN behandelt.

Für die planungsrelevanten FFH-Anh. IV-Arten „**Graureiher**“, „**Mäusebussard**“ und „**Habicht**“ besteht **keine Betroffenheit** durch Umsetzung des Bebauungsplans 221/II.

Für die nicht einzeln vertiefend geprüften, nicht planungsrelevanten und ungefährdeten, jedoch besonders geschützten Europäischen Vogelarten ist bei Beachtung von **RM1** ("Keine Rodung in der Zeit vom 1.3.-30.9. - Andernfalls Kontrollbegehung durch eine im Naturschutz sachkundige Person.") sicher auszuschließen, dass im Zuge der Umsetzung des Vorhabens / Plans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Darüber hinaus werden durch **VM6** ("Bei Änderung des Gebäudebestandes auf dem Grundstück "Stauffenbergstr.25, Rennbaumstr.56/56a" ist je angefangene 1000m² eine Nischenbrüterhöhle Typ-Schwegler Nr.1N-ähnlich durch eine im Naturschutz sachkundige Person zu installieren.") ortstypische Brutvogelvorkommen getragen.

Das Vorkommen der „**Wasseramsel**“ als bestandsgefährdete Europäische Vogelart (in der Niederrheinischen Bucht vom Aussterben bedroht) kann durch **RM1** (s.o.) und **VM5** (Herstellen von 2 Nestplatzangeboten: "Vorlaufend zur Baumaßnahme Kreisverkehrsanlage sind 2 Nestplatzangebote für die Waa in den Brückenbereichen herzustellen - Typ "Wasseramselkasten Schwegler Nr.19-ähnlich, Pos.1: Brücke Talstr. z.B. Südseite; Pos.2: Brücke Stauffenbergstr. z.B. Nordseite. Die Montage hat durch eine im Naturschutz sachkundige Person zu erfolgen.") gesichert werden.

Für die planungsrelevanten Arten schützen **RM2** ("Kontrollbegehung durch sachkundige Person bei Änderungen am Dach bzw. Abbruch, die Ergebnisse u. Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen FB Artenschutz abzustimmen. - Ggf. sind Ersatzquartiere geeignet herzustellen (Art u. Umfang gem. Untersuchungsergebnis und behördlicher Bestimmung).") und **VM1** (Wiederherstellen von Leitstrukturen mit sofortiger Funktionsübernahme: "Ersatzpflanzung gerüstbildender, lebensraumtypischer Baumarten in einer Pflanzenqualität, die eine sofortige Funktionsübernahme sichert (Mindest-Qualität Sol. m. H 7-9m, Br 4-6m, StU 45-50, Baumart z.B. QRO Eiche, APS Bergahorn).") etwaige **Fledermausvorkommen** vor Tötung oder Quartierverlust.

Im Zuge von **RM1** (sh. S.35) wird die baubedingte Zerstörung eines evtl. Geleges des **Sperber** bzw. die VERLETZUNG oder TÖTUNG der Nachkommenschaft sicher vermieden. Weitere bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Vorkommen des Sperber sind nicht zu erwarten. Bei Nestplatzverlust gem. von §44 Abs.1, Nr.3 BNatSchG infolge Entfall des Baumbestandes kann die ökologische Funktion "Brutplatz" im Sinne von §44 Abs.5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Nadelbaumbestände im Umfeld vorhanden. Der Sperber ist nicht an einen festen Horstplatz gebunden - baut jedes Jahr ein neues Nest).

Für die Sicherung des **Eisvogel**-Vorkommens im Bereich Wiembach / Naturgut Ophoven schafft **VM2** ("Für die Bauzeit sind gem. Anl.1.2 quer zum Flugkorridor 2m hohe Bauzaunstreifen vorzuhalten. Straßenbaumpflanzungen sind nur in dem gem. Anl.1.2 bezeichneten Korridor (Längsachse des Wiembach) in ca. 15-20m Breite zulässig. Die Grün-/Mittelstreifen sind mit Niederhecken bei einer Entwicklungshöhe von 1-1,2m zu bepflanzen.") einen funktionsfähigen Flugkorridor. **VM3** ("Für Gebäudeverglasungen muss der Außenreflexionsgrad im Bereich zwischen 10% und 15% liegen. Bei abweichenden Reflexionsgraden ist eine Vogelschutz-Ausrüstung der Verglasung erforderlich (UV-Sichtbare Gitterstruktur).") vermeidet Vogelschlag an Verglasungen sehr hoher Transparenz o. Verspiegelungen bei Gebäuden u. **VM4** ("Bei den im Gewässerquerschnitt arbeitenden Baumaschinen ist ein min. dreiseitiger Vogelaufrallschutz herzustellen, wenn die Einzel-Verglasungen $\geq 1m^2$ betragen.") bei Baumaschinen im Flugkorridor des Eisvogels.

Bei Beachtung und Durchführung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sowie des Risikomanagements kann sicher ausgeschlossen werden, dass Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Plans / Vorhabens ausgelöst werden.

Die vorgenannte Prognose beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannte und hier in Art und Umfang dargestellte Planung / Vorhaben. - Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gem. STUFE III ist nicht erforderlich. -

5. EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ

[entsprechende Textliche Festsetzungen sind ggf. im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu formulieren. Die nachstehenden Empfehlungen und Hinweise leiten sich nicht aus der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ab und sind daher in diesem Zusammenhang nicht verbindlich. Sie sollten jedoch im Sinne eine nachhaltigen, stadökologisch geeigneten Freiraumentwicklung geprüft und ggf. beachtet und umgesetzt werden.]

5.1 Biotopschutz: Entwicklung von Grünflächen im Gebiet

- Zur Stärkung des Biotopverbundes für niedrigfliegende Arten wird empfohlen die Private Grünfläche ostseitig des Wiembachs bis an die Rennbaumstraße heranzuführen. Hierdurch kann zudem ein durchgängiger Gewässerrandstreifen von 5m realisiert werden, der auch für eine geeignete Renaturierung dieses Gewässerabschnittes zweckmäßig ist.
- Der Ufergehölzsaum im renaturierten Gewässerabschnitt sollte nur am westseitigen Fließgewässerufer angelegt werden. Hierdurch kann ein geeigneter Flugkorridor ausgehend von Naturgut Ophofen gefasst werden der den Eisvogel möglichst weit östlich über den Verkehrsknoten leitet und so vor dem Überflug ausreichend Orientierung ermöglicht.
- Gegen starke Verlärmung und visuelle Reize wird entlang des Gehwegs im zu renaturierenden Abschnitt eine ca. 1,40m hohe Mauer / Wand (ggf. absorbierende Lärmschutzwand vorgeschlagen).
- Die Pflanzfläche zwischen der vorgenannten Mauer und dem westseitigen Ufergehölzsaum aus Schwarzerlen sollte vom Zier-Verkehrsgrün befreit und mit heimischen Kleinsträuchern (z.B. Weiden, Feldrose) bepflanzt und entwickelt werden.
- Für ein ausreichendes Nahrungsangebot der Brutvogelfauna, wie auch den örtlichen Fledermausvorkommen stellen Insekten die Grundlage dar. Daher sollte die gesamte renaturierte Fläche ostseitig des Wiembachs (Asphalt-Rückbaufläche) mit einer Biotopmischung hohen Blumenanteils (30% - Saatgut-Mischungen gebietsheimischer Pflanzenarten regionaler Vermehrungsflächen - Vorschlag: vorzugsweise Herkunftsregion 4 „Westdeutsches Berg- und Hügelland (WB)“, Produktionsraum 7 „Rheinisches Bergland“) eingesät und einschürig gepflegt werden. Dabei sind vereinzelt Baumstandorte lebensraumtypischer Arten unmittelbar vor dem Westgiebel des angrenzenden Gebäudebestandes „Talstraße 3“ sinnvoll (z.B. Espe, da Krone locker und aufrecht).

5.2 Artenschutz: Nisthilfen und Fledermausquartiere, Außenbeleuchtung

Je angefangene 250m² zu begrünender Grundstücksfreifläche sollte eine **Nisthilfe für Brutvögel** fachgerecht installiert werden (Info: Ausflugloch nach Osten; Höhe ca. 3-4m; auf Zugänglichkeit für die Wartung, freien Anflug und Beschattung achten).

Unverbindliche Vorschläge zu verwendender Nisthilfen:

- a) vorzugsweise Universal-Nisthöhlen mit 32mm Einflugloch (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Feld- und Haussperling, Fledermäuse);
- b) nachrangig Nisthöhlen mit 26mm Einflugloch (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeisen, eventuell Zaunkönig)

Für den in Kap. 5.1 beschriebenen Westgiebel von Gebäude „Talstraße 3“ wird ein **Fledermaus-Ganzjahresquartier** aus Holzbeton vorgeschlagen (frei von Fremdbeleuchtung, Höhe ca. 4-6m, auf freien Anflug achten).

Begründung: Die Maßnahme dient der Erhaltung und Entwicklung ortstypischer Vogelarten im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie, VS-RL und ggf. der Etablierung eines Fledermausvorkommens an geeigneter Exposition.

Für die **Außenbeleuchtung** (Verkehrsflächen, Plätze, Nebenanlagen, sonstige Grundstücksfreiflächen) ist ausschließlich nach unten gerichtetes Licht als warm-weißes LED-Licht mit 3.000 k Farbtemperatur zu verwenden. Ausgenommen ist schwache Effektbeleuchtung, die nur als Orientierungsbeleuchtung ausgelegt ist, nicht aber die Aufhellung eines Freiraums zum Ziel hat.

Begründung: Lichtverschmutzung stellt zunehmend ein Problem im Natur- und Artenschutz dar (vgl. Veröffentlichung des BfN 2013: Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Skript 336). Gerade in Waldrandnähe und in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewässern (Teiche) ist insektenfreundliches Licht (u.a. 3.000 k wie oben beschrieben) geboten, um die Tiere nicht in den Siedlungsbereich zu locken. Zudem wird die Habitateignung für Fledermäuse verbessert.

Verfassererklärung und Urheberrecht:

Der Verfasser erklärt, die Untersuchung gewissenhaft durchgeführt und die Ergebnisse unparteilich, der Gesetzgebung entsprechend und unter Vermeidung von Interessenkollisionen sowie ohne Beeinflussung durch die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen dargelegt zu haben und diese Unabhängigkeit ausschließlich aus den Regelungen der Architektenkammer als Körperschaft Öffentlichen Rechts zu bestreiten.

Der unterzeichnende Verfasser erklärt der alleinige, geistige Urheber der eingereichten Arbeit, bestehend aus dem vorliegenden Bericht (39 S.) u. den Anlagen 1.1 bis 5.7 zu sein.

Auf das Urheberrecht und die evtl. zivil- und strafrechtlichen Folgen wird hier hingewiesen. Die Ausarbeitung wurde für Genehmigungszwecke erstellt. Die Unterlagen wurden im Format PDF übergeben.

aufgestellt
Leverkusen, Dienstag, 19. März 2019
Sven Peuker



6. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BARATAUD, M.: Fledermäuse. 27 europäische Arten. Doppel-CD mit Begleitheft.

BAUER, BEZZEL, FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2. Aufl., 622 S.

BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

BfN - HELD, M.; HÖLKER, F.; JESSEL, B. Hrsg. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, BfN-Skript 336, Bundesamt für Naturschutz

BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

BROWN, FERGUSON, LAWRENCE & LEES (2005): Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Europas - Aula-Verlag, Wiebelsheim, 4. korrigierte Auflage

FLORAWEB.de: Pflanzenarten-Datenbank des BfN

KRAPP, F. Hrsg. (2011): Die Fledermäuse Europas – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 1. Aufl., 1202 S.

LANUV.NRW.DE mit FIS geschützte Arten & Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1996): 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EGArtSchV"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie, VS-RL"), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr. L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 220 S.

SPILLNER, W. / ZIMDAHL, W. (1990): Feldornithologie – Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, 1. Aufl., 326 S.

SUDMANN S.R., GRÜNEBERG C., HEGEMANN A. , HERHAUS F., MÖLLE J., NOTTMAYER-LINDEN K., SCHUBERT W., DEWITZ W., JÖBGES M. & WEISS J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.)

Geobasis.NRW – Kartenserver

uvo.nrw.de – NRW Umweltdaten vor Ort